

# Mitteilungen der Deutsch - Brasilianischen Juristenvereinigung

WWW.DBJV.DE

**Heft 2 / 2010 (28. Jahrgang)  
November 2010**

## **Inhalt**

<b>Das Insolvenzrecht in Brasilien aus der Sicht deutscher Unternehmen (Christian Moritz).....</b>	<b>1</b>
<b>Emenda Constitucional 66: inovação jurídica? (Rinúccia Faria La Ruina).....</b>	<b>21</b>
<b>Energieeffizienz in Brasilien und Deutschland (Daniel Engel).....</b>	<b>27</b>
<b>Abschied von Axel Weishaupt (Dr. Jürgen Samtleben).....</b>	<b>39</b>
<b>Interna DBJV.....</b>	<b>41</b>

# Impressum

---

## **Herausgeber:**

### **Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.**

Vereinsregister Nr. 8076,

Bankkonto: Deutsche Bank Essen, Nr. 1312487, BLZ 36070050

## **Vorstand:**

Rechtsanwalt Dr. Jan Curschmann, Vorsitzender, c/o Taylor Wessing,  
Hanseatic Trade Centre, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg;  
Rechtsanwalt Andreas Sanden, c/o Zilveti e Sanden Advogados Associados,  
Av. Paulista, 1.499 – 20º andar, 01311-928 São Paulo – SP / Brasilien;  
Rechtsanwältin Irene Haagen, Hinterm Gericht 23, 93183 Kallmünz;  
Rechtsanwalt Parvis Papoli-Barawati, Franz-Lenz-Str. 4, 49084 Osnabrück;  
Dr. Jan Peter Schmidt, Wissenschaftlicher Referent, Lateinamerika Referat,  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,  
Mittelweg 187, 20148 Hamburg

## **Sekretariat:**

Rechtsanwalt Parvis Papoli-Barawati, Franz-Lenz-Str. 4, 49084 Osnabrück  
Tel.:+49 (0)541 331 1015; Fax: +49 (0) 541 685 4697; e-Mail: info@dbjv.de

---

## **Redaktion der Mitteilungen:**

Dr. Bernhard Lippsmeier, LL.M.,  
c/o ProCredit Holding AG, Rohmerplatz 33-37, 60486 Frankfurt am Main  
e-mail: redaktion@dbjv.de

Die DBJV im Internet: [www.dbjv.de](http://www.dbjv.de)

Die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung ist gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 52 ff. AO mit dem Ziel, die bilaterale Kooperation auf juristischer und wissenschaftlicher Ebene zu fördern.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren und des Herausgebers.

## Das Insolvenzrecht in Brasilien aus der Sicht deutscher Unternehmen

Christian Moritz\*

---

### I. Einleitung: Wirtschaftliches Szenario im Zusammenhang mit Insolvenzen

#### a. Statistik zur Zahlungsmoral

Einem Forderungsausfall (*déficit de crédito*) aufgrund von Insolvenz (*insolvência*) des Schuldners (*devedor*) geht in Brasilien wie auch andersort regelmäßig ein Zahlungsverzug (*mora no pagamento*) voraus. Aufschlussreich dazu sind die im Mai 2010 veröffentlichten Angaben des Dienstleisters *Serasa Experian*, dem in Brasilien führenden Anbieter für Kundenwertinformationen, nach denen in Brasilien ca. 95% der Unternehmen heutzutage ihre Rechnungen fristgemäß oder zumindest innerhalb eines kurzen Zeitraumes von sieben Tagen nach Fälligkeit der Leistung begleichen. Damit kann sich die Zahlungsmoral brasilianischer Unternehmen mit europäischen Verhältnissen durchaus messen lassen. Nach ergänzenden Angaben der *Serasa* gehen die durchschnittlichen Zahlungsverzö-

gerungen bei brasilianischen Unternehmen schon seit vielen Jahren stetig zurück.

#### b. Gründe

*Serasa* begründet diese anhaltende Tendenz mit einer zunehmenden Professionalisierung der brasilianischen Wirtschaft. Aus anwaltlicher Sicht lässt sich die Tendenz auch durch die Verbesserung des Drohpotenzials einer Klage erklären. So ist das Zwangsvollstreckungsverfahren dank direkter Einbindung in das Erkenntnisverfahren für den Kläger einfacher geworden. Außerdem setzen sich die Zentralbank und andere Geldinstitute Brasiliens dafür ein, die Wirtschaft ungeachtet der globalen Finanzkrise mit ausreichend Liquidität zu versorgen. Verbunden mit der Ablösung der heimischen Verschuldung in Fremdwährung hat dies in der brasilianischen Wirtschaft die Wahrscheinlichkeit von unvermittelten Zahlungsausfällen erheblich reduziert. Schließlich fördern der frei fließende Wechselkurs und die das mäßige Inflationsziel wahrende Politik der Bundeszentralbank seit Jahren die Robustheit der Wirtschaft gegenüber möglichen Turbulenzen.

---

\* Der Autor arbeitet als Rechtsanwalt und ist Leiter des German Desk der insolvenzrechtlich orientierten Kanzlei Felsberg & Associados - Advogados e Consultores Legais in São Paulo/ Brasilien und Düsseldorf/ Deutschland.

Dieser Beitrag ist bereits zuvor als Publikation der Germany Trade and Invest erschienen und unter [www.gtai.de](http://www.gtai.de) abrufbar. Er wurde mit freundlicher Genehmigung des Autors zur Zweitveröffentlichung zur Verfügung gestellt.

### **c. Zahlungsverzug selten Vorboten einer Insolvenz**

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass gerade einmal bei einem halben Prozentsatz der Fälle eine Zahlung überhaupt nicht oder zumindest mit einer erheblichen Verzögerung von über 60 Tagen erfolgt. Bei solchen erheblichen Verzögerungen empfiehlt sich die sofortige Überprüfung, ob bereits ein Insolvenzverfahren anhängig ist. In Brasilien bedeutet ein Zahlungsverzug aber nicht automatisch eine akute Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Unternehmens, sondern in der Regel nur einen fahrlässigen oder – zum Herausschlagen von Zinsvorteilen – bewusst in Kauf genommenen Zahlungsverzug.

### **d. Unspektakuläre Szenerie bei den Insolvenzzahlen**

Angesichts der Zahlen von eröffneten Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren gegen Unternehmen in den vergangenen zehn Jahren ist jedoch die Bedeutung des brasilianischen Insolvenzrechts nicht ganz von der Hand zu weisen. So zählte Brasilien in den ersten Jahren nach der Jahrtausendwende jeweils noch zwischen knapp 3.000 bis nahezu 5.000 Insolvenzfälle jährlich. Eine markante Kehrtwendung trat erst im Jahr 2007 ein, als lediglich 1.479 Verfahren zu verzeichnen waren. Die beiden Folgejahre setzten diese Entwicklung mit 969 bzw. 908 Insolvenzen fort. Vor dem Hintergrund der in denselben Jahrgängen in Deutschland mit jeweils 29.160, 29.291 und 32.687 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren mu-

ten die aus Brasilien stammenden Zahlen jedoch nicht Besorgnis erregend an.

### **e. Präventionsmaßnahmen**

Zur Vermeidung von insolvenzbedingten Zahlungsausfällen stehen den deutschen Geschäftspartnern die von Wirtschaftsauskünften bis hin zu Gesellschafterbürgschaften und Akkreditiven reichenden Maßnahmen zur Verfügung. Besonders positiv ist, dass auch Eigentumsvorbehalte und Sicherungsübereignungen nach brasilianischem Recht unproblematisch vereinbart werden können. Ganz sicher und kostengünstig ist aber lediglich die leider oft in der Praxis nicht durchsetzbare Vorauszahlung.

## **II. Rollen der deutschen Unternehmen in brasilianischen Insolvenzverfahren**

Bekanntermaßen gilt Brasilien als eins der Länder mit der höchsten Ansammlung von Unternehmen mit in Deutschland ansässigen Teilhabern. Außerdem platzieren sich Brasilien und Deutschland wechselseitig in Europa bzw. Lateinamerika als erste Handelspartner. Aufgrund dieser engen Verflechtung mit der brasilianischen Wirtschaft können deutsche Unternehmen mit dem brasilianischen Insolvenzrecht sowohl als Gläubiger (*creditor*) als auch als Schuldner (*devedor*) in Berührung kommen. Daneben besteht freilich auch die Möglichkeit, in den Insolvenzverfahren als Investor oder als Kläger gegen die Geschäftsführer bzw. die Gesellschafter des Insolvenz-

schuldners in Erscheinung zu treten.

#### **a. Als Insolvenzschuldner**

Nicht erst die letzte Finanzkrise der Jahre 2008/2009 hat gezeigt, dass sich in Brasilien auch deutsche Tochterunternehmen – trotz oder manchmal auch gerade aufgrund der Abhängigkeit vom Mutterhaus in Deutschland – als nicht ausnahmslos immun gegen Zahlungsunfähigkeit erweisen. Mit dem Überlassen der Abwicklung eines Geschäfts durch einen fernstehenden Dritten sind regelmäßig unwägbar Folgen für die Gesellschafter verbunden. Denn im Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren geht den Gesellschaftern die Kontrolle über die Abwicklung des Geschäfts nahezu vollkommen abhanden. Die Kompetenz des dann geschäftsführenden und vom Richter ausgewählten Insolvenzverwalters ist dann, insbesondere in der Provinz außerhalb der großen Metropolen, ein Lotteriespiel. Die bestmögliche Wahrung der Interessen des insolventen Unternehmens kann auf diese Weise jedenfalls nicht gesichert werden.

Erfreulicherweise bietet aber das neue Insolvenzrecht den betroffenen Unternehmen mittels der Verfahrensvariante der Gerichtlichen Sanierung die Chance für einen echten Neuanfang mit einem profitablen Rumpf- oder Nebengeschäft. Auf diesem Weg können auch unrentable Gesellschaften oder bestimmte Teile hiervon in geordneter Weise und mit größtmöglicher Reduzierung des Risikos der zu Recht gefürchteten Durchgriffshaftung

(*desconsideração da pessoa jurídica*) auf die Geschäftsführung (*administração*) und die (in Brasilien oder Deutschland ansässigen) Gesellschafter (*sócios*) geschlossen bzw. abgetrennt werden. So eröffnet das weiter unten näher beschriebene Sanierungsverfahren die Möglichkeit, sich von bestimmten, mit dem unerwünschten Effekt einer Übertragung der Haftung der Gesellschaft auf die Gesellschafter (*efeito transbordamento*) behafteten Forderungen in Eigenregie zu befreien.

#### **b. Als Insolvenzgläubiger**

Der intensiven wirtschaftlichen Aktivität geschuldet übernehmen die deutschen Unternehmen nicht selten die Rolle des Insolvenzgläubigers durch Innehaben einer Forderung gegen einen insolventen brasilianischen Schuldner.

Neben der Forderungsanmeldung und der anschließenden quotenmäßigen Befriedigung im Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren bleiben dem Gläubiger in der Insolvenz des Schuldners nur wenige Spielräume zur Schadensbegrenzung. Nur absonderungs- und insbesondere aussonderungsberechtigte Gläubiger können – abgesehen von ihren eigenen Kosten der Rechtsverfolgung – auf einen vollen Ersatz hoffen, während sich Gläubiger ungesicherter Forderungen im Rahmen eines Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens oft mit der Auszahlung nur eines dürftigen Bruchteils ihrer Forderung zufrieden geben müssen. Die durch-

schnittliche *recovery rate*\* – aufgrund abweichender Berechnungsmethode nicht zu verwechseln mit der in Deutschland verstandenen Befriedigungsquote – liegt den zum Jahr 2009 gemachten Angaben der Weltbank zufolge nur bei bescheidenen 17,1 Cent auf den Dollar. Dieser Wert ist jedoch seit 2005 (da noch mit 0,2 Cent auf den Dollar angegeben) von Jahr zu Jahr auf einem beachtlichen Wachstumspfad (siehe untenstehende Tabelle mit den entsprechenden Angaben der Weltbank).

Im Einzelfall verspricht ein Sanierungsplan (siehe weiter unten) des Schuldners vorteilhaftere Rückzahlungsbedingungen für ungesicherte Forderungen als dies im Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren der Fall sein würde. Unter Umständen kann es als Alternative auch sinnvoll sein, das Schuldnerunternehmen oder bestimmte Teile hiervon zu erwerben (siehe weiter unten).

### **c. Als Investor / Käufer von Unternehmen im Wege des Asset Deals**

Investitionen in Form eines Erwerbs von Anlagegütern, Betriebseinheiten des Schuldners oder seines ganzen Unternehmens sind grundsätzlich möglich. Je nach Verfahrensart ergeben sich hier einige Besonderheiten.

Im Gerichtlichen Sanierungsverfahren kann ein Investor die Eigentumsrechte an einzelnen Anlagegütern des Schuldners oder an seinen einzelnen Betriebseinheiten erwerben. Ein solcher Kauf ist jedoch nur möglich, wenn dieser – beispielsweise aus Gründen der Liquiditätswahrung – im Sanierungsplan des Gerichtlichen Sanierungsverfahrens vorgesehen ist. Eine Veräußerung des ganzen Unternehmens kann im Sanierungsplan indes nicht vorgesehen werden. Vorsichtigkeit ist bei der Frage der Haftung für Altverbindlichkeiten geboten, da diese auch bei einem Teilerwerb entstehen kann und die gesetzliche Haftungsbefreiung sich ausdrücklich nur auf den Erwerb im Rahmen des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens bezieht (siehe unten).

Im Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren gibt das Insolvenzgesetz (Artikel 140 LRF) folgende, nicht abschließend aufgezählte Arten von Verkäufen vor:

1. Blockweiser Verkauf aller Betriebsstätten (*Asset Deal*)
2. Verkauf einzelner Betriebsstätten
3. Blockweiser Verkauf der Anlagegüter von einzelnen Betriebsstätten
4. Verkauf einzelner Güter

Solche Verkäufe werden im Wege öffentlicher Bieterverfahren realisiert, die in folgenden Spielarten vorkommen (Artikel 142 LRF):

1. Bieterverfahren mit mündlich abgegebenen Angeboten

---

\* Die Definition und Berechnung der *recovery rate* ist im Doing Business Report 2010 auf Seite 106 nachlesbar:  
<http://www.doingbusiness.org/documents/fullreport/2010/DB10-full-report.pdf>

2. Bieterverfahren mit schriftlich (geheim) abgegebenen Angeboten
3. Zweistufiges Bieterverfahren mit (1. Stufe) schriftlich abgegebenen Angeboten und (Stufe 2) mündlich abgegebenen Angeboten von Bietern, die mehr als 90% des Höchstgebotes aus Stufe 1 geboten haben.

Den Zuschlag erhält der Höchstbietende ungeachtet eines eventuell höheren Schätzwertes des zu veräußernden Gutes. Andere Verkaufsbedingungen bzw. betriebliche Pläne des Erwerbers werden nicht verhandelt und sind nicht verkaufsrelevant. Insoweit ist die dem Investor in Brasilien offenstehende Erwerbsart eines insolventen Unternehmens nicht vergleichbar mit dem in Deutschland praktizierten Kauf im Wege der so genannten übertragenden Sanierung im Regelinsolvenzverfahren bei der weder allein der Kaufpreis entscheidet noch ein Bieterverfahren stattfindet.

Zentraler Anreiz für Investoren bildet – ähnlich der Rechtslage in Deutschland bei der übertragenden Sanierung – die vom Gesetz (Artikel 141 LRF) gewährte Haftungsbefreiung für Altverbindlichkeiten. Die Befreiung umfasst auch steuerliche und arbeitsrechtliche Forderungen (*créditos tributários e trabalhistas*). In Brasilien setzt sie indes voraus, dass der Investor nicht zu den dem Schuldner – der Gesellschafterstruktur oder dem Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsgrad nach – nahestehenden

Personen zählt. Die Beteiligung von Altgesellschaftern ist daher – anders als in Deutschland beim Erwerb in Form der übertragenden Sanierung – nicht möglich.

#### **d. Als Kläger gegen Geschäftsführer und Vorstände von Insolvenzschuldern**

Regelmäßig ist die Haftung der Geschäftsführer und Vorstände bei den Kapitalgesellschaften wie der *Sociedade Limitada* (vergleichbar mit der GmbH) oder der *Sociedade em Ações* (vergleichbar mit der Aktiengesellschaft) aufgrund der Rechtsform ausgeschlossen. Persönliche Haftung besteht jedoch ausnahmsweise, zum Beispiel bei Handeln ohne Vertretungsmacht, missbräuchlicher Benutzung der Rechtsform, irregulärem Schließen eines Unternehmens, Vermischen von Betriebs- und Privatvermögen sowie Vornahme von gesellschaftszweckwidrigen Geschäften. In solchen Fällen kann ein vom eigentlichen Insolvenzverfahren separates Klageverfahren beim Insolvenzgericht eingeleitet werden. Eine derartige Klage hängt im Übrigen nicht davon ab, ob ausreichend Masse des Insolvenzschuldners vorhanden ist. Das Gericht kann indes auf Antrag oder auf eigene Initiative das Einfrieren des Vermögens des Beklagten bis zum Ende des Insolvenzverfahrens verfügen (Artikel 82 Absatz 2 LRF).

### III. Struktur des Insolvenzgesetzes

#### a. Aufbau

Das aus 201 Artikeln bestehende brasilianische Insolvenzgesetz Nr. 11.101/2005 (*Lei de Falências e Recuperação Judicial*, im Folgenden „LRF“) gliedert sich in acht Kapitel und stellt sich im Vergleich mit seinem 359 Artikel umfassenden deutschen Pendant als etwas überschaubarer dar.

Die „Einführenden Vorschriften“ (Artikel 1 bis 4) bilden bei den Kapiteln den Anfang gefolgt von „Gemeinsame Vorschriften für die Verfahren der Gerichtlichen Sanierung und der Kollektivzwangsvollstreckung“ (Artikel 5 bis 46), „Gerichtliche Sanierung“ (Artikel 47 bis 74), „Kollektivvollstreckungsverfahren“ (Artikel 75 bis 160), „Außergerichtliche Sanierung“ (Artikel 161 bis 167), „Strafvorschriften“ (Artikel 168 bis 188) sowie „Schlussbestimmungen“ (Artikel 189 bis 201).

#### b. Verfahren

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners eröffnet das brasilianische Insolvenzrecht seit der Reform des Gesetzes in 2005 insgesamt drei Verfahrenswege:

Außergerichtliche Sanierung  
(*Recuperação extrajudicial*)

Gerichtliche Sanierung  
(*Recuperação judicial*)

- Kollektivzwangsvollstreckung (*Falência*)

Bei allen drei Verfahren kann der Schuldner die Initiative ergreifen und einen entsprechenden Antrag stellen. Beide Sanierungsverfahren bedürfen jedoch der Zustimmung der Insolvenzgläubiger und des Insolvenzrichters. Den Gläubigern steht allein die Beantragung der Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens über das Schuldnervermögen offen; ein Sanierungsverfahren können sie rechtlich nicht erzwingen.

#### c. Zielsetzungen

In den Zielsetzungen der zügigen und effizienten Befriedigung der Gläubiger (in der Kollektivzwangsvollstreckung) und des Erhalts lebensfähiger Unternehmen (in der Sanierung) sind die brasilianischen Verfahren mit dem Insolvenzregelverfahren (§ 11 InsO) und dem Insolvenzplanverfahren (§ 217 InsO) der deutschen Insolvenzordnung (InsO) vergleichbar. In der Gewichtung der vorgenannten Zielsetzungen lassen sich allerdings Unterschiede feststellen. So geht das brasilianische Insolvenzrecht mehr noch als die deutsche Insolvenzordnung von einer Unternehmensweiterführung im Krisenfall aus. Dies lässt sich vor allem durch die in Artikel 47 LRF erwähnten sozialen Funktionen eines Unternehmens herleiten. Eine solche ausdrückliche Erwähnung fehlt demgegenüber in der deutschen Insolvenzordnung.



#### **d. Personaler Anwendungsbereich**

Im Gegensatz zur deutschen Insolvenzordnung fallen nur unternehmerisch tätige natürliche und juristische Personen, mithin Unternehmer und Unternehmergesellschaften (*empresário e sociedade empresária*), unter den Anwendungsbereich des brasilianischen Insolvenzgesetzes (Artikel 1 LRF). Für nicht unternehmerisch tätige natürliche oder juristische Personen sind die insolvenzrechtlichen Regeln der Zivilprozessordnung (*Código de Processo Civil*) anwendbar.

Außerdem ist das Insolvenzgesetz – trotz fortwährender Kritik aus den Reihen der Praktiker – gemäß Artikel 2 LRF bislang nicht oder zumindest nur eingeschränkt und subsidiär auf bestimmte juristische Personen wie Staatsbetriebe (*empresa pública*), so genannte „Gemischte Betriebe“ (*sociedade de economia mista*), Finanzinstitute (*instituição financeira*), Kreditkooperativen (*cooperativa de crédito*), Vorsorgegesellschaften (*entidade de previdência complementar*) und Versicherungsgesellschaften (*sociedade seguradora*) anwendbar.

#### **IV. Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren**

Im Gegensatz zur Einzelzwangsvollstreckung der brasilianischen Zivilprozessordnung ist die Kollektivzwangsvollstreckung des LRF ein Verfahren in dem alle Gläubiger ihrem Rang entsprechend durch Zahlung einer Quote gleichzeitig aus dem Verwertungserlös aus dem schuldnerischen Vermögen befrie-

digt werden. Einzelheiten des Verfahrens der Kollektivzwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen sind in Artikel 75 bis 160 LRF geregelt.

##### **a. Antragstellung**

Das Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren wird nur auf Antrag eröffnet.

Antragsbefugt sind

- der Schuldner (*devedor*), d.h. der Unternehmer bzw. die Unternehmergesellschaft)
- der überlebende Ehegatte (*cônjuge sobrevivente*) des Unternehmers
- Erbe (*herdeiro*) des Unternehmers
- Gesellschafter (*sócio*)
- Inventariationsbeamter (*inventariante*)
- Jeder Gläubiger (*credor*)

Der Schuldner kann selbst – unter Darlegung der Gründe für die Unmöglichkeit der Fortführung seiner Unternehmung – die Kollektivzwangsvollstreckung beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für die Gerichtliche Sanierung nicht gegeben sind.

Bei Vorliegen folgender Handlungen bzw. Unterlassungen des Schuldners kann die Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens (*decretação da falência*) von Dritten beantragt werden (Artikel 94 LRF):

- Gescheiterte Einzelzwangsvollstreckung (*execução individual frustrada*)
- Zahlungsverzug (*imponatualidade*)
- Insolvenzhandlungen (*praticas de atos de falência*)

Zahlungsverzug meint, dass der Schuldner in ungerechtfertigter Weise eine fällige Schuld nicht bezahlt. Der Schuldbetrag muss mindestens die Summe aus 40 Mindestmonatslöhnen à 510 Reais (im Juni 2010 ca. 9.200 Euro) erreichen.

Insolvenzhandlungen zählt das Gesetz abschließend auf. Hierzu gehören beispielsweise die Veräußerung von wichtigen Vermögenswerten ohne vorherige Zustimmung der Gläubiger, die Geschäftsaufgabe ohne Belassen eines Verwalters sowie der Betrug zu Lasten von Gläubigern.

#### **b. Rechtsfolgen der Eröffnung**

Mit der Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens geht eine Reihe von Rechtsfolgen einher, darunter beispielsweise:

- Vorzeitige Fälligkeit sämtlicher Verbindlichkeiten des Schuldners (*vencimento antecipado*)
- Hemmung der Verjährung (*suspensão da prescrição*), Artikel 6 LRF
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis des Schuldners (*inabilitação empresarial*), Artikel 102, 103 LRF
- Einsetzung eines Insolvenzverwalters (*nomeação do admini-*

*strador judicial*), Artikel 99, 22 IX LRF

- Aussetzung von Klagen (*ações*) und Einzelvollstreckungshandlungen (*execuções individuais*), Artikel 6 LRF
- Vom Schuldner innerhalb von fünf Tagen zu erstellende Gläubigerliste, Artikel 99 Absatz 3 LRF
- Eintrag der Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens im Handelsregister, Artikel 99 LRF
- Von Amts (*de ofício*) wegen vorzunehmende Umrechnung von in ausländischer Währung bemessenen Forderungen in die brasilianische Währung zum aktuellen Kurs im Zeitpunkt der Eröffnung der Insolvenz, Artikel 77 LRF

#### **V. Rangfolge der Gläubiger**

Im Gleichlauf mit der deutschen Insolvenzordnung erfolgt im brasilianischen Insolvenzverfahren die Befriedigung der Forderungen der Gläubiger stufenweise nach Rängen, d. h. nur dann, wenn die Gläubigerforderungen des vorhergehenden Rangs zu 100% befriedigt werden können, kommt der nachfolgende Rang zum Zug.

##### **a. Aussonderungsgläubiger**

Sachen, die nicht im Eigentum des Insolvenzschuldners stehen, darf der Insolvenzverwalter nicht behalten. Er hat sie aus der Insolvenzmasse aussondern. Der aussonderungsberechtigte Gläubiger (Eigentümer des heraus zu gebenden Ge-

genstandes) muss gegenüber dem Insolvenzverwalter einen schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise stellen (Artikel 85 LRF). Ein Aussonderungsgläubiger ist zum Beispiel ein Leasingunternehmen, das den Mitarbeitern des Insolvenzschuldners Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung gestellt hat.

Das nach der Aussonderung noch verbleibende Vermögen des Schuldners, gelangt in die Insolvenzmasse.

#### **b. Massegläubiger**

Folgende Masseschulden gehen den Insolvenzforderungen vor (Artikel 84 LRF):

- Anspruch auf die vom Richter festgesetzte Vergütung des Insolvenzverwalters und seine Assistenten
- Forderungen arbeitsrechtlicher Natur für Arbeitszeiträume nach der Eröffnung der Kollektivzwangsvollstreckung
- Forderungen wegen Massezuwendungen durch Gläubiger
- Kosten in Verbindung mit der Verwertung des Schuldnervermögens
- Justizkosten betreffend Klagen und Vollstreckungen in denen die Insolvenzmasse unterlegen war
- Forderungen aus wirksamen Rechtsgeschäften während des gerichtlichen Sanierungsverfahrens gemäß Artikel 67 LRF oder nach Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens

und Steuern hinsichtlich Tatbestände nach Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens

Das noch verbleibende Vermögen geht in die Insolvenzmasse.

#### **c. Insolvenzgläubiger**

Die sich erheblich von der Situation in Deutschland unterscheidende Rangfolge der Gläubiger gestaltet sich wie folgt (Artikel 83 LRF):

- Arbeitsrechtliche Forderungen (*créditos trabalhistas*)
- Forderungen mit bestellten Sicherheiten (*créditos com garantia real*) (Absonderungsgläubiger)
- Steuerforderungen (*créditos tributários*)
- Besonders privilegierte Forderungen (*créditos com privilégio especial*)
- Allgemein privilegierte Forderungen (*créditos com privilégio geral*)
- Ungesicherte Forderungen (*créditos quirografários*)
- Forderungen aus Vertragsstrafen und Bußgelder strafrechtlicher, steuerrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art (*multas contratuais e as penas pecuniárias por infração das leis penais, administrativas ou tributárias*)
- Untergeordnete Forderungen (*créditos subordinados*)

Dem sind folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

Arbeitsrechtliche Forderungen genießen Priorität gegenüber allen anderen Forderungen. Das Privileg reicht jedoch je Gläubiger (Arbeitnehmer) neuerdings nur noch bis zu einer Höhe von 150 Mindestmonatslöhnen. In 2010 beträgt ein Mindestmonatslohn 510 Reais, so dass sich die höchstens privilegierte Summe auf 76.500 Reais bzw., nach Umrechnungskurs vom im Juni 2010, auf ca. 34.000 Euro beläuft.

Nach den privilegierten arbeitsrechtlichen Forderungen folgen, erst seit der Reform des Insolvenzrechts in 2005, rangmäßig die Forderungen mit bestellten Sicherheiten, jedoch nur bis zur Höhe des Wertes der Sicherheit. Gläubiger, deren Forderungen durch ein Sicherungsrecht gesichert sind (Absonderungsgläubiger), sind gegenüber den anderen Insolvenzgläubigern im Vorteil: Sie haben ein Recht darauf, bevorzugt aus dem Verwertungserlös der Sicherheit befriedigt zu werden. Ist der Verwertungserlös der gesicherten Sache größer als die Forderung, fällt der Rest der Insolvenzmasse zu. Ist der Erlös geringer, nimmt der Gläubiger mit dem verbleibenden Forderungsbeitrag (sog. Ausfall) an der Auszahlung der Quote teil. Ein Absonderungsgläubiger ist beispielsweise eine Bank, die den Kredit, den sie dem Insolvenzschuldner gewährt hatte, durch eine Hypothek sichert.

Unter den so genannten Ungesicherten Forderungen versteht das Gesetz etwa Forderungen arbeitsrechtlicher Natur die 150 Mindestmonatsgehälter übersteigen oder die

an einen Dritten abgetreten worden sind.

Zu den so genannten Untergeordneten Forderungen zählen beispielsweise Forderungen der Gesellschafter und der Geschäftsführer, es sei denn, dass sie arbeitsrechtlicher Natur sind.

Gänzlich ausgeschlossen vom Insolvenzverfahren sind Forderungen auf unentgeltlicher Basis (*obrigações a título gratuito*) sowie solche Forderungen, die von Ausgaben der Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren herrühren (Artikel 5 LRF).

## **VI. Gerichtliches und Außergerichtliches Sanierungsverfahren**

In beiden Sanierungsverfahren ist das Ziel die Überwindung der wirtschaftlichen Krise des Schuldners, um sein Unternehmen einschließlich seiner sozialen Funktionen (Arbeitsplätze) zu erhalten.

### **a. Geringe Bedeutung des Außergerichtlichen Sanierungsverfahrens**

Mangels geringer Praxisrelevanz wird das Verfahren der so genannten Außergerichtlichen Sanierung (Artikel 161 bis 167 LRF) an dieser Stelle nicht näher beschrieben. Allein sei hier darauf hingewiesen, dass dessen Attraktivität durch Ausklammerung von Forderungstypen und Einschränkung des Vollstreckungsschutzes gegenüber der Gerichtlichen Sanierung vergleichsweise vermindert ist. Im Übrigen

kommt auch die Außergerichtliche Sanierung entgegen ihrer Bezeichnung nicht ganz ohne Beteiligung des Richters aus, da der außergerichtlich verhandelte Sanierungsplan erst durch richterliche Ratifizierung verbindlich wird.

#### **b. Stellung des Antrags durch den Schuldner**

- Personale Voraussetzungen

Allein der Schuldner ist befugt, einen Antrag auf Eröffnung des Gerichtlichen Sanierungsverfahrens (*petição inicial de recuperação judicial*) zu stellen.

- Inhaltliche Voraussetzungen

Sein Antrag hat einen Bericht über die aktuelle finanzielle Lage mit Angaben zum Wert des Anlagevermögens sowie zu den Verbindlichkeiten und den Jahreseinkünften des Unternehmens zu enthalten. Ergänzend ist eine zu begründende Prognose über die zukünftige Lebensfähigkeit des Unternehmens abzugeben (Artikel 51 LRF).

- Keine Rücknahme möglich / Entscheidung des Richters

Aus der Sicht des Schuldners ist zu beachten, dass der Antrag ohne Zustimmung der Gläubigerversammlung nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Der Insolvenzrichter berücksichtigt bei seiner Entscheidung über den Antrag insbesondere die wirtschaftliche Bedeutung, die Anzahl der

Arbeitsplätze sowie die finanzielle Situation des Schuldners.

#### **c. 180 Tage währender Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern**

Kernregelung des Gerichtlichen Sanierungsverfahrens ist die aus der Perspektive des Schuldners als Vollstreckungsschutz (Artikel 52 LRF) zu bezeichnende Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern (*suspensão de todas as ações ou execuções contra o devedor*). Dieser Schutz gilt für einen Zeitraum von 180 Tagen mit Fristbeginn ab der richterlichen Eröffnung des Sanierungsverfahrens (*deferimento do processamento da recuperação judicial*).

Ausgenommen vom Vollstreckungsschutz sind jedoch Steuerzahlungsansprüche (*obrigações de natureza fiscal*, Artikel 7 LRF). Die Rechtsprechung des Oberen brasilianischen Gerichtshofes (*Superior Tribunal de Justiça* oder in Kurzform *STJ*) hat jedoch bereits in einem Präzedenzfall unter Hinweis auf das aus dem französischen Recht hergeleitete Gebot der Erhaltung lebensfähiger Unternehmen eine Vollstreckungshandlung auf Grundlage von Steuerforderungen abgewendet. Der Schutz umfasst darüber hinaus auch die Unmöglichkeit der Aussonderung von Kapitalgütern, die für die wirtschaftliche Aktivität des Schuldners grundlegend sind.

#### **d. Eigenverwaltung als Regelfall**

Im Verfahren führt der Schuldner die Unternehmensgeschäfte weiter

währenddessen er mit seinen Gläubigern über die Verbindlichkeiten neu verhandeln kann. In jedem Fall darf der Schuldner aber keine unverhältnismäßigen persönlichen Ausgaben und keine unternehmensschädigenden Geschäfte vornehmen. Darüber hinaus kann der Insolvenzschuldner ohne richterliche Genehmigung keine Güter des Anlagevermögens veräußern.

Der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter nimmt – im Gegensatz zum Regelfall des deutschen Insolvenzplanverfahrens – bloß eine kontrollierende Rolle ein. Nur in Ausnahmefällen wie bei (Verdacht auf) Insolvenzstraftaten oder bei planmäßig vorgesehenen Austausch des Managements übernimmt ein Dritter die Unternehmensführung.

#### **e. Inhalt eines Sanierungsplans**

Ziel der Neuverhandlung ist die Erarbeitung eines Sanierungsplans (*plano de recuperação*) der der Gläubigerversammlung ausschließlich durch den Schuldner zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Der Plan ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens abzugeben. Die Rechte und Pflichten des Insolvenzschuldners werden im Sanierungsplan bestimmt. Hierzu bietet das Gesetz einen nicht abschließenden Vorschlagskatalog mit einem Bündel von insgesamt 16 Maßnahmen (Artikel 50 LRF). Der Plan kann beispielsweise Standort- und Betriebsschließungen, Abbau von Arbeitsplätzen, Loslösung von Verträgen sowie einen teilweisen Verzicht der Gläubiger auf ihre Forde-

rungen vorsehen. Ein (teilweiser) Verzicht des Staates auf Steuerforderungen ist im Sanierungsverfahren indes nicht möglich. Die Möglichkeit der Ratenzahlung von Steuerschulden ist im Insolvenzgesetz zwar vorgesehen, jedoch fehlt bislang eine spezielle Rechtsgrundlage hierfür (Artikel 6 Absatz 7 LRF).

#### **f. Genehmigung durch die Gläubiger und den Richter**

Für die Billigung (*aprovação*) des Plans ist grundsätzlich mindestens die einfache Mehrheit (*maioria simples*) der in der Gläubigerversammlung anwesenden Gläubiger in jeder der drei folgenden Gläubigerklassen erforderlich (Artikel 41, 45 LRF).

- Klasse 1: Inhaber von Forderungen arbeitsrechtlicher Natur (*titulares de créditos derivados da legislação do trabalho*)
- Klasse 2: Inhaber von Forderungen mit Real-Sicherheiten (*titulares de créditos com garantia real*)
- Klasse 3: Inhaber von Forderungen ohne Real-Sicherheiten (*titulares de créditos quirográficos, com privilégio especial, com privilégio geral ou subordinados*)

Zusätzlich zu der einfachen Mehrheit der anwesenden Gläubiger ist in den Klassen 2 und 3 erforderlich, dass auf die zustimmenden Gläubiger mindestens die Hälfte des Wertes der Gesamtforderung aller an-



wesenden Gläubiger innerhalb einer Klasse entfällt.

Änderungsvorschläge der Gläubiger müssen wiederum vom Schuldner gebilligt werden.

Ein Gläubiger, dessen Forderungshöhe und Zahlungsmodalitäten durch den Sanierungsplan nicht betroffen sind, hat kein Stimmrecht.

Falls nur in einer der Klassen eine einfache Mehrheit nicht zustande kommt, kann der Richter nach Artikel 58 LRF den Plan durch seine Zustimmung ausnahmsweise – ähnlich dem so genannten *cram down* aus dem US-amerikanischen *Chapter 11* Verfahren – unter den folgenden Voraussetzungen zur Gültigkeit verhelfen.

- Mindestens ein Drittel der anwesenden Gläubiger der Klasse ohne einfache Mehrheit stimmt dem Plan zu.
- Unabhängig von der Klassenzugehörigkeit repräsentieren die zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte des Wertes der Forderungen aller anwesenden Gläubiger.

Ein vom Schuldner vorgelegter und von den Gläubigern gebilligter Plan wird für alle Parteien erst durch die Bestätigung des Richters verbindlich. Der Richter ist überdies – analog dem US-amerikanischen *feasibility test* – frei, einen von den Gläubigern gebilligten Plan mit der Begründung mangelnder Sanierungsaussichten abzuweisen.

Im Fall der Abweisung (*rejeição*) des Plans durch die Gläubiger oder den Richter wird der Schuldner für insolvent erklärt und über sein Vermögen das Verfahren der Kollektivzwangsvollstreckung eröffnet.

Nicht anwesende Gläubiger können sich durch einen bevollmächtigten Dritten (*procurador*) vertreten lassen, wenn dies dem Insolvenzverwalter mindestens 24 Stunden vor Beginn der Gläubigerversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

#### **g. Dauer des Verfahrens**

Die maximale Dauer des Gerichtlichen Sanierungsverfahrens ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt. Fristverlängerungen sind ausnahmsweise möglich. Im Übrigen erstreckt sich diese Begrenzung nicht auf den Zeitrahmen des Sanierungsplans der weit über die zwei Jahre hinausgehen kann.

Allein die Frist zur Bezahlung der bis zur Verfahrenseröffnung fällig gewordenen Forderungen arbeitsrechtlicher Art ist mit einem maximalen Rahmen von einem Jahr zwingend vorgegeben. Außerdem sind spätestens innerhalb von 30 Tagen alle Lohnforderungen bis zu einer Höhe von 5 Mindestmonatsgehältern je Arbeitnehmer auszu zahlen, die in den drei der Verfahrenseröffnung vorangegangenen Monate fällig geworden sind (54 LRF).

#### **h. Überwachung des Schuldners**

Die Überwachung des Schuldners bzw. seiner Geschäftsführer im Sa-

nierungsverfahren übernimmt ein vom Gericht bestellter Insolvenzverwalter (*administrador judicial*) und, soweit von der Gläubigerversammlung eingerichtet, ein Gläubigerausschuss (*Comitê de Credores*, Artikel 26 LRF). Der Insolvenzverwalter ist in der Regel ein Rechtsanwalt (*advogado*), Buchhalter (*contador*), Betriebswirt (*administrador de empresas*) oder Ökonom (*economista*). Auch können entsprechend spezialisierte juristische Personen (*pessoa jurídica*) zum Insolvenzverwalter berufen werden (Artikel 21 LRF).

Ein ungeeigneter Geschäftsführer kann vom Insolvenzrichter abberufen werden. Die sodann einzuberufene Gläubigerversammlung entscheidet über die Einsetzung eines Ersatzgeschäftsführers (*gestor judicial*).

#### **i. Einmündung in ein Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren**

Hält der Insolvenzschuldner seinen Sanierungsplan nicht ein, so mündet – auf Antrag eines beliebigen Gläubigers – das Verfahren in das Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren ein (Artikel 62, 73 LRF).

### **VII. Vorgeschichte und Auswirkungen des reformierten Insolvenzgesetzes**

#### **a. Vorgeschichte des Gesetzes**

Die heutige Systematik des Insolvenzgesetzes beruht auf einer radikalen Reform des Insolvenzrechts. Das am 9. Februar 2005 verkündete und am 9. Juni 2005 in Kraft getre-

tene Reformgesetz erfuhr das Insolvenzrecht insbesondere dank des oben beschriebenen Sanierungsverfahrens eine grundlegende Modernisierung. Das inzwischen aufgehobene Insolvenzgesetz Nr. 7.661 datierte von 1945 und entsprach nach einhelliger Meinung zuletzt nicht mehr den zeitgemäßen Erfordernissen der Wirtschaftsakteure in ihren jeweiligen Rollen als Schuldner, Gläubiger, Investoren und Kreditgeber. Schon seit geraumer Zeit bescheinigten politische Gruppen, Wirtschaftsverbände, Finanzinstitute und Berufskammern dem in die Jahre gekommenen Gesetz eine Unternehmenwerte vernichtende sowie zinstreibende Wirkung.

#### **b. Anlehnung an US-Vorbilder / gemischte Kritiken**

Auf der Suche nach abhelfenden Mechanismen hatten sich die von der Regierung eingesetzten Entwurfskommissionen, wie so oft bei Gesetzesvorhaben in Brasilien, insbesondere von US-amerikanischen und europäischen Vorbildern inspiriert, ohne jedoch dabei die eigene Rechtstradition Brasiliens unberücksichtigt zu lassen. Zu denken ist hierbei an die dem US-Recht entlehnten Rechtsfiguren des *cram down*, des *prepacking* sowie des *debtor-in-possession* Verfahrens.

Das daraus resultierende Insolvenzgesetz lässt sich mit denen von führenden westlichen Wirtschaftsstaaten messen und liefert auch den ein oder anderen Anstoß für Reformbestrebungen im noch nicht so erfolgreichen deutschen Insolvenzplanverfahren. Dennoch soll nicht un-



erwähnt bleiben, dass zahlreiche Kritiker Nachbesserungen am Gesetz verlangen, etwa bei der steuerrechtlichen Bewertung von Forderungsverzicht, der Bereithaltung von Verfahrensregeln bei Auslands-sachverhalten sowie der Erweiterung des personalen Anwendungsbereichs. Dem Gesetz ist jedenfalls zu Gute zu halten, dass die von der Weltbank berechnete *recovery rate* seit seinem Inkrafttreten deutlich angestiegen ist, was wohl nicht zuletzt auf die Umkehrung der Forderungshierarchie zwischen staatlichen Steuerschulden und Forderung mit bestellten Sicherheiten zurückzuführen ist.

### **VIII. Paradigmenwechsel: Unternehmenssanierung statt bloßer Zahlungsaufschub**

#### **a. Umfassende Unternehmenssanierung**

Ebenfalls positiv zu bewerten ist das Verdrängen des bloßen Zahlungsaufschubs zu Gunsten der umfassenden Unternehmenssanierung. Das neue Insolvenzgesetz von 2005 ist angetreten, insbesondere bessere Instrumente zur Sanierung rettungswerter Unternehmen (steile) bereitzustellen. Dazu führt es mit dem Gerichtlichen Sanierungsverfahren (vergleichbar mit dem US-amerikanischen *debtor in possession* Verfahren) und dem Außergerichtlichen Sanierungsverfahren (vergleichbar mit dem US-amerikanischen *prepackaging*) gleich zwei neue Wege zur Vermeidung der Kollektivzwangsvollstreckung ein.

Die beiden Sanierungsverfahren setzen im Gegensatz zum inzwischen abgeschafften Verfahren des Zahlungsmoratoriums (*Concordata*) eine gemeinsame Entscheidungsfindung zwischen dem Insolvenzschuldner und (der Mehrheit) seiner Gläubiger voraus. Die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Insolvenzschuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können u.a. in einem Sanierungsverfahren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – frei nach der Privatautonomie der Parteien geregelt werden.

#### **b. Die Concordata**

Das Verfahren des Zahlungsmoratoriums bot dagegen nur ein unvollkommenes Verfahren zur Abwendung und Aufschiebung der Kollektivzwangsvollstreckung. Denn das Zahlungsmoratorium beschränkte sich auf einen bloßen Zahlungsaufschub zu Gunsten des Insolvenzschuldners gegenüber Gläubigern mit ungesicherten Forderungen. Dieser Aufschub erfolgte auf Antrag des Insolvenzschuldners wobei die Gläubiger in der Regel kaum Mittel zu seiner Verhinderung hatten.

Der Zahlungsaufschub offenbarte sich als ein unausgewogenes juristisches Zugeständnis des angerufenen Richters zu Gunsten des Insolvenzschuldners ohne Notwendigkeit der Akzeptanz seitens der Gläubiger und des Bestehens eines tragfähigen Sanierungskonzepts. Er setzte zudem voraus, dass der Insolvenzschuldner seinen Verbindlichkeiten

Jahr	Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren (Falência) beantragt / eröffnet	Veränderung in % beantragt / eröffnet	Sanierungsverfahren (Recuperação judicial) Antrag beantragt / Antrag stattgegeben / Sanierungsplan genehmigt	Veränderung in % Antrag beantragt / Antrag stattgegeben / Sanierungsplan genehmigt	Zahlungsaufschub (Concordata) Beantragt / stattgegeben	Veränderung in %
2001	11.594 / 3.810		- / - / -		282 / 158	
2002	20.091 / 4.774	+73 / +25	- / - / -	- / - / -	276 / 250	-2 / +58
2003	20.672 / 4.389	+ 3 / -8	- / - / -	- / - / -	270 / 217	-2 / -15
2004	12.533 / 3.497	-39 / -20	- / - / -	- / - / -	156 / 121	-42 / -44
2005	09.548 / 2.876	-24 / -18	110 / 053 / 001	- / - / -	83 / 68	-47 / -44
2006	04.190 / 1.977	-56 / -31	252 / 156 / 5	+129 / +194 / +400	- / 14	- / -79
2007	02.721 / 1.479	-35 / -25	269 / 195 / 13	+7 / +25 / +160	- / 2	- / -86
2008	02.243 / 0.969	-18 / -34	312 / 222 / 32	+16 / +14 / +146	- / 1	- / -50
2009	02.371 / 0.908	+5 / -6	670 / 492 / 101	+115 / +121 / +216	- / -	- / -

(Quelle:

[http://www.serasaexperian.com.br/release/indicadores/falencias\\_concordatas.htm](http://www.serasaexperian.com.br/release/indicadores/falencias_concordatas.htm))

gerichtlichen Sanierung jährlich dreistellige Zuwachsraten.

mindestens 50% liquides Vermögen entgegenstellen konnte. Heute reicht die Glaubhaftmachung der ökonomischen Lebensfähigkeit aus, um das Verfahren der Gerichtlichen Sanierung durchführen zu können. So erklärt sich auch, dass das frühere Zahlungsmoratorium der Statistik nach im Vergleich zu den Verfahren der Kollektivzwangsvollstreckung seinerzeit nur ein Schattendasein führte.

## IX. Auswirkungen

### a. Weniger Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren und mehr Sanierungen

Die offiziellen Statistiken zeigen seit dem Inkrafttreten des noch jungen Gesetzes in der Tendenz schon heute eine deutliche Kehrtwendung bei der Wahl der offenstehenden Verfahren: So nimmt seit 2005 die Zahl der eröffneten Verfahren der Kollektivzwangsvollstreckung erheblich, nämlich in zweistelligen Prozentsätzen, ab. Gleichzeitig verbucht die Inanspruchnahme der neu eingeführten

In 2009 sind gerade noch einmal 908 Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren eröffnet worden während immerhin in 101 Fällen ein vom Insolvenzschuldner vorgelegter Sanierungsplan im Gerichtlichen Sanierungsverfahren eine ausreichende Zustimmung seitens der Gläubigerversammlungen und der Insolvenzrichter erfuhr.

### b. Bessere Noten für Brasilien von der Weltbank

Den Angaben der „*Doing Business*“ - Berichte der Weltbank von 2005 und 2009 lässt sich eine Verbesserung der dort angeführten Leistungsparameter wie *recovery rate*, *time for closing a business* und *cost* ausmachen. Damit lässt Brasilien eine Reihe anderer aufstrebender Schwellenländer wie beispielsweise Indien hinter sich und nähert sich den heute nur noch leicht besseren Bewertungen Chinas und Russlands an. Im Vergleich zu den meisten OECD-Staaten besteht indes noch

erhebliches Verbesserungspotenzial.

#### BRASILIEN

	2005	2009
<i>Recovery rate (in Cents auf den Dollar)</i>	0,2	17,1
<i>time for closing a business (in years)</i>	10	4
<i>Costs (in % of the estate)</i>	8	12

(Quelle: Weltbank)

#### DEUTSCHLAND

	2005	2009
<i>Recovery rate (in Cents auf den Dollar)</i>	50,3	52,2
<i>time for closing a business (in years)</i>	1,2	1,2
<i>Costs (in % of the estate)</i>	8	8

(Quelle: Weltbank)

### X. Internationale Aspekte des Insolvenzverfahrens

#### a. Zuständiges Insolvenzgericht

Funktional zuständiger Insolvenzrichter ist der Richter (*juízo*) am Zivilgericht; örtlich zuständiges Gericht ist dasjenige am Hauptsitz des Insolvenzschuldners (*local do principal estabelecimento do devedor*, Artikel 3 LRF). Bei mehreren Sitzen entscheidet die Größe des Geschäftsvolumens der Sitze ungeachtet entgegenstehender gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen.

Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb Brasiliens ist jedoch das Ge-

richt am Sitz der (rechtlich unselbstständigen) Niederlassung in Brasilien zuständig. Solche Niederlassungen werden in der Regel nur von ausländischen Flugliniengesellschaften oder Finanzinstituten unterhalten.

Die große Mehrheit der deutschen Unternehmen wählt die Gründung einer (rechtlich selbständigen) brasilianischen Gesellschaft in der Rechtsform der *Sociedade Limitada* oder, seltener, der *Sociedade em Ações*, so dass sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem (Haupt-)Sitz bestimmt.

#### b. Sicherheitsleistung bei Antrag auf Kollektivzwangsvollstreckung des Schuldnervermögens

Gläubiger mit Sitz außerhalb von Brasilien müssen eine Sicherheitsleistung in Höhe der Verfahrenskosten und einer eventuellen Schadenersatzleistung hinterlegen (Artikel 97, 101 LRF).

#### c. Zustellungsbevollmächtigter für Insolvenzgläubiger mit Sitz außerhalb von Brasilien

Gläubiger mit Sitz außerhalb von Brasilien haben im Insolvenzverfahren einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Brasilien zu benennen.

#### d. Fehlen von internationalen Regeln bei brasilianischen Insolvenzfällen mit Deutschlandbezug

Internationale Verfahrensregeln im Sinne des *UNCITRAL Model Law*

on *Cross-Border Insolvency* fanden zum Bedauern der meisten Praktiker keinen Eingang in das Insolvenzgesetz. Auch die brasilianische Zivilprozessordnung, nach der sich die Verbraucherinsolvenz richtet, enthält seit der Reform aus dem Jahr 1973 keine Regelungen zu grenzüberschreitenden Insolvenzen. Andere nationale Spezialnormen sind nicht vorhanden. Allein ein in Brasilien geltendes lateinamerikanisches Abkommen zum Internationalen Privatrecht, der so genannte *Código de Derecho Internacional Privado* bzw. *Código de Bustamante* hält nur einige wenige, nicht weitgehende Regelungen hinsichtlich Gerichtsbarkeit und verfahrensrechtlicher Zusammenarbeit bei Insolvenzen bereit. Dessen Anwendungsbereich erfasst jedoch ohnehin nicht Deutschland, sondern beschränkt sich auf die 15 lateinamerikanischen Unterzeichnerstaaten.

Damit ist bei Konzernstrukturen und Unternehmensgruppen gegebenenfalls jeweils ein eigenständiges Insolvenzverfahren sowohl in Brasilien als auch in Deutschland zu eröffnen. Prinzipiell umfasst das in Deutschland eröffnete (Haupt-) Insolvenzverfahren das gesamte und weltweite Vermögen eines Unternehmens. Die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens über die brasilianische Tochtergesellschaft eines insolventen Unternehmens mit Sitz in Deutschland ist gegenwärtig jedoch nicht möglich. Das führt zu einer erschwerten Entflechtung und Verwertung der Vermögenswerte des Schuldners. Der deutsche Insolvenzverwalter hat aber unter Nachweis seiner Vertre-

tungsbefugnis die Möglichkeit, über die Ausübung der Gesellschafterrechte im Interesse der Insolvenzgläubiger Einfluss auf die brasilianische Tochtergesellschaft bzw deren Geschäftsführung auszuüben.

## **XI. Ergänzende Hinweise**

### **a. Fremdfinanzierungen bei Eigenverwaltung durch Schuldner**

Aus diversen Gründen kann es sinnvoll sein, ein insolventes, in Eigenverwaltung stehendes Unternehmen zu finanzieren. So kann das aus dem US-amerikanischen Recht entlehnte Modell der so genannten *Debtor-In-Possession* Finanzierung beim erst taufischen brasilianischen Sanierungsverfahren schon erste Erfolge verbuchen. Denn Gläubiger genießen bei der Finanzierung der in der gerichtlichen Sanierung stehenden Insolvenzschuldner das Privileg, bei Nichtrückzahlung vorrangig vor den angemeldeten Forderungen einschließlich solcher die durch Eigentumsrechte gesichert sind, befriedigt zu werden. Solche nach Verfahrenseröffnung erfolgenden Investitionen können das Fundament für den Erfolg einer gerichtlichen Sanierung bilden, da anderenfalls akute Liquiditätsengpässe nur mit der Verwertung von wichtigen Vermögenswerten – vorübergehend und gegebenenfalls mit fataler Spiralwirkung – abgewendet werden können.

Trotz der genannten Privilegierung ist jedoch in bestimmten Fällen Zurückhaltung zu üben. Die einschränkende Bewertung rührt daher, dass der Vorrang der Forderung

nicht absolut gilt. Denn einzelne Forderungsarten fallen bislang nicht in das Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren und sind damit auch vor der Forderung des Finanzierers zu befriedigen.

#### **b. Geltendmachung von Forderungen nach Abschluss des Insolvenzverfahrens**

Die während des Konkursverfahrens unterbrochene Verjährung der Forderungen der Gläubiger gegen den Schuldner läuft nach dem unanfechtbar gewordenen Abschluss des Insolvenzverfahrens erneut weiter (Artikel 157 LRF). Eine individuelle Geltendmachung der Forderungen nach dem Kollektivzwangsvollstreckungsverfahren bleibt daher grundsätzlich möglich, es sei denn, dass die Gläubigerforderungen nach 158 LRF erloschen sind.

Bei vorliegenden Tatbeständen tritt das Erlöschen aller Forderungen sofort nach Beendigung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens ein:

- Befriedigung aller Forderungen
- Verwertung aller Vermögenswerte und Befriedigung von mindestens 50% der ungesicherten Forderungen

Soweit eine dieser Tatbestände nicht erfüllt ist, tritt das Erlöschen aller Forderungen erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne nach Beendigung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens ein. Die Dauer der Zeitspanne richtet sich

nach dem Vorliegen einer Insolvenzstraftat.

- Bereits nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Insolvenzverfahrens tritt das Schuld-erlöschen ein, wenn der Schuldner nicht wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt ist.
- Erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss des Insolvenzverfahrens tritt das Schuld-erlöschen ein, wenn der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt ist.

#### **c. Gesetzestexte und Literatur**

Das brasilianische Insolvenzgesetz ist im portugiesischen Originalwortlaut auf der folgenden Internetseite abrufbar: [http://www.felsberg.com.br/pdf/reestruturacao\\_legislacao\\_lei11101\(14-02-05\).pdf](http://www.felsberg.com.br/pdf/reestruturacao_legislacao_lei11101(14-02-05).pdf).

Eine englische Übersetzung des brasilianischen Insolvenzgesetzes und weiterführende Literatur können beim Autor angefordert werden.

Hinweis zur weiterführenden Literatur: Weitere Artikel zum brasilianischen Insolvenzrecht sind im Internet unter <http://www.felsberg.com.br/alemao/news.asp?desc=ls> abrufbar.

#### **XII. Deutsch-Portugiesische Vokabelliste**

Abweisung / *rejeição*  
Aktiengesellschaft / *Sociedade em Ações*

Allgemein privilegierte Forderungen / *créditos com privilégio geral*  
Arbeitsrechtliche Forderungen / *créditos derivados da relação de trabalho*  
Außergerichtliche Sanierung / *Recuperação extrajudicial*  
Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen / *suspensão de todas as ações ou execuções*  
Besonders privilegierte Forderungen / *créditos com privilégio especial*  
Betriebswirt / *administrador de empresas*  
Bevollmächtigter / *procurador*  
Bieterverfahren mit mündlich abgegebenen Angeboten / *leilão, por lances orais*  
Bieterverfahren mit schriftlich abgegebenen Angeboten / *leilão, por lances fechadas*  
Billigung / *aprovação*  
Buchhalter / *contador*  
Bußgelder / *penas pecuniárias por infração das leis*  
Durchgriffshaftung / *desconsideração da pessoa jurídica*  
Einfache Mehrheit / *maioria simples*  
Einsetzung eines Insolvenzverwalters / *nomeação do administrador judicial*  
Einzelvollstreckungshandlungen / *execuções individuais*  
Entzug der Geschäftsführungsbezugnis / *Inabilitação Empresarial*  
Erbe / *herdeiro*  
Eröffnung des Kollektivzwangsvollstreckungsverfahrens / *decretação da falência*  
Eröffnung des Sanierungsverfahrens / *deferimento da recuperação judicial*  
Ersatzgeschäftsführer in der Insolvenz / *gestor judicial*

Finanzinstitute / *instituição financeira*  
Forderungen auf unentgeltlicher Basis / *obrigações a título gratuito*  
Forderungen mit bestellten Sicherheiten / *créditos com garantia real*  
Forderungsausfall / *déficit de crédito*  
Forderungstabelle / *quadro-geral de credores*  
Gemischte Betriebe / *sociedade de economia mista*  
Gerichtliche Sanierung / *Recuperação judicial*  
Geschäftsführung / *administração*  
Gescheiterte Einzelzwangsvollstreckung / *execução individual frustrada*  
Gesellschafter / *sócios*  
Gläubiger / *credor*  
Gläubigerausschuss / *Comitê de Credores*  
Gläubigerversammlung / *Assembléia-geral de Credores*  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung / *Sociedade Limitada*  
Hauptsitz des Insolvenzschuldners / *local do principal estabelecimento do devdor*  
Inhaber von Forderungen arbeitsrechtlicher Natur / *titulares de créditos trabalhistas*  
Inhaber von Forderungen mit Real-Sicherheiten / *titulares de créditos com*  
Inhaber von Forderungen ohne Real-Sicherheiten / *titulares de créditos sem garantia real*  
Insolvenz / *insolvência*  
Insolvenzgesetz / *Lei de Falências e Recuperação Judicial*  
Insolvenzhandlungen / *práticas de atos de falência*  
Insolvenztabelle / *quadro de credores*

Inventariationsbeamter / <i>inventariante</i>	Untergeordnete Forderungen / <i>créditos subordinados</i>
Insolvenzverwalter / <i>administrador</i> <i>judicial</i>	Unternehmer / <i>empresário</i>
juristische Personen / <i>pessoa</i> <i>jurídica</i>	Unternehmergeellschaft / <i>sociedade empresária</i>
Klagen / <i>ações</i>	Überlebender Ehegatte / <i>cônjuge</i> <i>sobrevivente</i>
Kollektivzwangsvollstreckung / <i>Falência</i>	Verbleibender Gesellschafter / <i>sócio remanescente</i>
Kombiniertes Bieterverfahren / <i>pregão.</i>	Verfahren des Zahlungsmoratori- ums / <i>Concordata</i>
Kreditkooperativen / <i>cooperativa</i> <i>de crédito</i>	Verjährungshemmung / <i>suspensão</i> <i>da prescrição</i>
Oberer Brasilianischer Gerichtshof / <i>Superior Tribunal de Justiça</i>	Versicherungsgesellschaften / <i>sociedade seguradora</i>
Ökonom / <i>economista</i>	Vertragsstrafen / <i>multas</i> <i>contratuais</i>
Rechtsanwalt / <i>advogado</i>	von Amts wegen / <i>de ofício</i>
Richter / <i>juízo</i>	Vorsorgegesellschaften / <i>entidade</i> <i>de previdência complementar</i>
Sanierungsplan / <i>plano de</i> <i>recuperação</i>	Vorzeitige Fälligkeit / <i>vencimento</i> <i>antecipado</i>
Schuldner / <i>devedor</i>	Zahlungsverzug / <i>mora no</i> <i>pagamento, impontualidade</i>
Staatsbetrieb / <i>empresa pública</i>	Zivilprozessordnung / <i>Código de</i> <i>Processo Civil</i>
Steuerzahlungsansprüche / <i>obrigações de natureza fiscal</i>	
Übertragender Effekt der Haftung / <i>efeito transbordamento de</i> <i>responsabilidade</i>	
Ungesicherte Forderungen / <i>créditos quirografários</i>	



## Emenda Constitucional 66: inovação jurídica?

Rinúccia Faria La Ruina\*

---

### I. Introdução

No dia 14 de julho deste ano, entrou em vigor a Emenda Constitucional 66 de 2010, que dispõe sobre a dissolubilidade do casamento civil pelo divórcio. Ela alterou o § 6º do artigo 226 da Constituição da República Federativa Brasileira de 1988 e estabeleceu que “o casamento civil pode ser dissolvido pelo divórcio”. Antes, o supramencionado dispositivo legal tinha a seguinte redação: “O casamento civil pode ser dissolvido pelo divórcio, após prévia separação judicial por mais de um ano nos casos expressos em lei, ou comprovada a separação de fato por mais de dois anos”.<sup>1</sup>

Esta alteração suscitou discussão doutrinária sobre duas questões: (1) Teriam sido revogados os aludidos prazos legais; e (2) Houve a revogação tácita do instituto da separação judicial?

A discussão sobre essa alteração é de grande relevância prática, já que, em caso de resposta afirmativa a essas duas questões, poderiam as partes, sem qualquer prazo

obrigatório para reflexão, requerer o divórcio. Ainda, com a extinção da figura jurídica da separação, não seria facultado às partes dissolverem a sociedade conjugal sem que, para isso, tenham que extinguir o vínculo matrimonial. Assim como, com o fim deste instituto, seria irrelevante a culpa quando da concessão do divórcio, já que o Direito brasileiro apenas a considera no caso da separação, o que não mais seria requisito prévio.

O Poder Constituinte Reformador justificou sua tomada de decisão no desafogamento do Poder Judiciário, na redução de custas e burocracia, assim como na diminuição de sofrimento para as partes. A imposição de prazos seria um ônus desnecessário ao jurisdicionado, e continua: “[A] sociedade brasileira é madura para decidir a própria vida, e as pessoas não se separam ou divorciam apenas porque existem esses institutos”.<sup>2</sup>

### II. Entendimentos sobre o tema

No tocante à extinção da figura da separação judicial e da eliminação dos prazos para o divórcio, vários autores justificam tal interpretação na *mens legislatoris* da Exposição de Motivos da EC 66. Entendo por

---

\* A autora é estudante de graduação na Escola de Direito da Fundação Getúlio Vargas do Rio de Janeiro e esteve em regime de intercâmbio na Universidade de Freiburg.

<sup>1</sup> O instituto do divórcio foi introduzido no ordenamento jurídico brasileiro apenas em 1977, pela EC 9 à Constituição de 1967.

<sup>2</sup> [http://www.senado.gov.br/atividade/materia/detalhes.asp?p\\_cod\\_mate=91651](http://www.senado.gov.br/atividade/materia/detalhes.asp?p_cod_mate=91651) acessado em 5 de outubro de 2010.



equivocado este tipo de entendimento. A lei deve ser clara, e entender a sua legalidade, ou não, através da vontade do legislador dá margem ao arbítrio, situação esta que deve ser evitada em um Estado Democrático de Direito. Nesse sentido, temos a lição de Geraldo Ataliba:

“Em primeiro lugar, o jurista sabe que a eventual intenção do legislador nada vale (ou não vale nada) para a interpretação jurídica. A Constituição não é o que os constituintes quiseram fazer; é muito mais que isso: é o que eles fizeram. A lei é mais sábia que o legislador. Como pauta objetiva de comportamento, a lei é o que nela está escrito (e a Constituição é lei, a lei das leis, a lei máxima e suprema). Se um grupo maior ou menor de legisladores quis isto ou aquilo, é irrelevante, para fins de interpretação. Importa somente o que foi efetivamente feito pela maioria e que se traduziu na redação final do texto, entendido sistematicamente (no seu conjunto, como um todo solidário e incindível). (...) O que o jurista investiga é só a vontade da lei (...)”.<sup>3</sup>

Em decorrência de consulta jurídica, a Assessoria Jurídica da Defensoria Pública Geral do Estado do Rio de Janeiro foi instada a se manifestar sobre a separação judi-

cial, e assim orientou<sup>4</sup>: (1) O instituto da separação judicial teria sido revogado tacitamente e, por isso, os Defensores Públicos em atuação perante os Núcleos de Primeiro Atendimento devem optar pela deflagração da pretensão de divórcio; (2) Não mais subsiste a possibilidade de discussão acerca do elemento culpa pelo rompimento do casamento; e (3) Que, nas demandas judiciais de separação judicial já em trâmite, seja, por medida de economia processual, feito pedido de convalidação em ação de divórcio.

Maria Berenice Dias, em semelhantes considerações, defende<sup>5</sup> a tese de que a Emenda Constitucional 66/2010 extinguiu a figura jurídica da separação judicial, trazendo as seguintes possibilidades: (1) As pessoas já separadas judicialmente podem pedir a conversão da separação em divórcio sem aguardar decurso de qualquer prazo, sendo qualificadas como separadas até o momento em que se divorciarem; (2) Caso as partes estejam em juízo, pleiteando a separação: (i) no silêncio das partes, a demanda de separação será convertida em divórcio; e, (ii) na divergência do autor, será extinto o processo por impossibilidade jurídica do pedido, já que a separação judicial não é mais direito tutelado

---

<sup>3</sup> “Revisão Constitucional” *in* Revista de Informação Legislativa, vol. 110 (1991), 87-90 (87).

<sup>4</sup> [http://aurora.proderj.rj.gov.br/portaldpge/imagempge/public/arquivos/emenda\\_66\\_13\\_07\\_2010.pdf](http://aurora.proderj.rj.gov.br/portaldpge/imagempge/public/arquivos/emenda_66_13_07_2010.pdf) acessado em 10 de outubro de 2010.

<sup>5</sup> [http://www.ambito-juridico.com.br/site/index.php?n\\_link=revista\\_artigos\\_leitura&artigo\\_id=8179](http://www.ambito-juridico.com.br/site/index.php?n_link=revista_artigos_leitura&artigo_id=8179) acessado em 5 de outubro de 2010.

pelo ordenamento jurídico brasileiro; (iii) ainda, nada impede o retorno ao estado de casado, pela conciliação positivada no artigo 1.577 do Código Civil de 2002. Entende, ainda, a supressão dos prazos para o divórcio, pois, segundo a autora, findo o afeto, não deve haver a necessidade de aguardar qualquer lapso temporal.

Importante mencionar as extensões da EC 66 na esfera administrativa. Após sua aprovação, o Conselho Nacional de Justiça alterou sua Resolução 35 de 2007 – que dispõe sobre separação e divórcio consensuais por via administrativa –, porém apenas quanto à possibilidade de divórcio direto, permanecendo intactos o regulamento no conteúdo da separação.<sup>6</sup>

Nesta mesma linha, segue o posicionamento do Colégio Notarial do Brasil, seção Rio de Janeiro, ao recomendar aos notários deste estado<sup>7</sup>: (1) A aplicabilidade imediata da supramencionada alteração, pela revogação de prazos anteriormente exigidos – independentemente de alterações no Código Civil. Ainda, diferindo da interpretação da Maria Berenice, recomendou: (2) A subsistência do instituto da separação judicial, já que esta “não é tão-somente uma etapa prévia do divórcio, mas possui efeitos diferentes do mesmo (como a manutenção, por qualquer

motivo, do vínculo matrimonial) e dela não tratou a Emenda Constitucional 66/2010”.<sup>8</sup>

Continuando a análise sobre posições doutrinárias, para Paulo Luiz Netto Lobo<sup>9</sup>, teria havido a eliminação das exigências tempo-rais para o divórcio, conforme sua interpretação histórica, baseada na redução dos requisitos da Lei do Divórcio de 1977 pela Constituição de 1988 e, agora, desta pela atual EC 66. Ouso discordar. Os dispositivos constitucionais não vieram eliminar os requisitos do ordenamento jurídico brasileiro, mas reduzir imposições ao legislador ordinário na regulamentação deste instituto. Esta, sim, foi a evolução histórica.

Este autor afirma, ainda, que a separação judicial e os requisitos para o divórcio estariam extintos do ordenamento jurídico brasileiro também por interpretação teleológica, já que, assim, o fim social da norma seria melhor alcançado. Apesar de concordar com este método de interpretação, penso que não se pode fugir do texto legal,

---

<sup>8</sup> Considerando “a interpretação histórica como meio legítimo para se descobrir o sentido e o alcance da norma jurídica, baseando-se na investigação dos antecedentes da norma através de pesquisa das circunstâncias que nortearam a sua elaboração, além da análise dos fatos que a precederam e lhe deram origem, dos projetos de lei, das justificativas e das exposições de motivos” e “que a Constituição da República veiculava requisitos para obtenção do divórcio direto e para o divórcio-conversão, requisitos estes que deixaram de existir na nova redação”.

<sup>9</sup> <http://www.ibdfam.org.br/?artigos&artigo=622>, acessado em 10 de outubro de 2010.

---

<sup>6</sup> [http://www.cnj.jus.br/images/stories/docs\\_cnj/resolucao/rescnj\\_35.pdf](http://www.cnj.jus.br/images/stories/docs_cnj/resolucao/rescnj_35.pdf), acessado em 10 de outubro de 2010.

<sup>7</sup> <http://www.colegionotarial-rj.org.br/>, acessado em 5 de outubro de 2010.

devendo o raciocínio teleológico estar presente, também, no momento de legislar, refletindo-se, assim, uma norma clara e capaz de expressar o melhor fim social a ser atingido.

Por esta interpretação, o divórcio seria direto, sem o respeito a qualquer prazo, podendo qualquer dos cônjuges, até mesmo no dia seguinte ao casamento, por qualquer motivo, após um desentendimento, requerer a dissolução do vínculo matrimonial. Ainda, considerando extinto o instituto da separação, não mais seria discutida a culpa, já que no divórcio ela não é questionada.

A partir destas considerações, questiono: Seria a inexistência de prazo aonde, realmente, se quer chegar? Seria essa a melhor forma de tutelar o instituto da família? Seria justo ignorar a existência de culpa? O que deveria competir ao Estado regular?

Quanto à interpretação sistemática, Paulo Lobo sustenta que:

“Não se pode estender o que a norma restringiu. Nem se pode interpretar e aplicar a norma desligando-a de seu contexto normativo. Tampouco, podem prevalecer normas do Código Civil ou de outro diploma infraconstitucional, que regula-mentavam o que previsto de modo expresso na Constituição e que esta excluiu posteriormente. Inverte-se a hierarquia normativa, quando se pretende que o Código Civil valha mais que

a Constituição e que esta não tenha força revocatória suficiente”.

Acontece que a permanência dos requisitos previstos no Código Civil não significa ofensa à norma constitucional. Conforme bem leciona João Baptista Villela<sup>10</sup>:

“A legislação (infraconstitucional) continua, sim, intacta, porque é perfeitamente compatível com a Constituição da República e não foi modificada segundo forma prescrita em lei. Para que seja tida por modificada impõe-se observar os cânones da Lei de Introdução ao Código Civil. É ela que estabelece as hipóteses de revogação. A mudança radical a que me refiro não está no conteúdo, na extensão ou no alcance das leis, mas nos poderes de que foi investido o legislador ordinário. Agora, não estando mais sujeito às imposições que a Constituição lhe mandava observar, o legislador ordinário poderá, se o quiser, também dispensá-las do Código Civil ou do Código de Processo Civil, onde elas se acham ancoradas. Isto tem uma significação política enorme, mas não revoga qualquer lei. Confere o poder de revogar, mas não revoga. Os dispositivos do Código Civil se mantiveram, portanto, preservados”.

E continua:

“Poderia (o Poder Constituinte reformador) ter adotado, por

---

<sup>10</sup> Entrevista concedida ao Jornal Carta Forense <http://www.cartaforense.com.br/Materia.aspx?id=6075> Site acessado em 5 de outubro de 2010.

exemplo, a seguinte redação: ‘O casamento civil pode ser dissolvido pelo divórcio, independentemente de qualquer requisito’. Pronto. Ao dizer ‘independentemente de qualquer requisito’, o legislador da Emenda estaria mandando um claro recado para o legislador ordinário: ‘Não faça exigências e considere automaticamente eliminadas as que se contiverem na sua legislação’. Mais simples, impossível.”

O artigo 2º, §1º, da Lei de Introdução ao Código Civil – como princípio geral do direito, válido também para modificações constitucionais – prescreve que “a lei posterior revoga a anterior quando expressamente o declare, quando seja com ela incompatível ou quando regule inteiramente a matéria de que tratava a lei anterior”. Nada disso ocorreu. Os institutos da separação e do divórcio são, indubitavelmente, distintos, independentes e compatíveis. Diferentemente deste, aquela não dissolve o casamento, assim como permite que seja restabelecida a união conjugal rompida. Portanto, não subsiste razão para a eliminação da figura jurídica da separação judicial do ordenamento.

### III. Conclusão

Parece-me, por fim, apesar de entendimento diverso de grande

parte da doutrina, que o instituto da separação judicial e os prazos legais para o divórcio não foram revogados pela Emenda Constitucional 66. A EC 66, por sua vez, retirou imposições ao legislador ordinário para a regulamentação deste instituto, não inovando em conteúdo legislativo, já que as disposições constitucional e ordinária já previam que o casamento civil poderia ser dissolvido pelo divórcio.

Assim, permanecem em vigor o artigo 1.580, *caput* e § 2º, do Código Civil Brasileiro – que dispõem sobre os prazos para o divórcio –, assim como os dispositivos do instituto da separação judicial. Entretanto, nada impede que se venha a extinguir do ordenamento jurídico brasileiro os mencionados requisitos para o divórcio e a figura jurídica da separação judicial. A mudança é possível, mas, para tanto, são imprescindíveis o delineamento do que é matéria constitucional e do que é matéria civil, a clareza normativa e, também, o esclarecimento empírico do que é, de fato, necessário, adequado e razoável à realidade brasileira.\

## Energieeffizienz in Brasilien und Deutschland

Daniel Engel\*

---

### A. Einleitung

Im Spannungsfeld der Endlichkeit von bestehenden natürlichen Ressourcen, dem weltweit stetig wachsenden Bedarf an Energie und den entsprechenden klimarelevanten Auswirkungen ist es von besonderer Bedeutung, die vorhandene Energie so effizient wie möglich zur Erreichung des angestrebten Resultats zu nutzen. Die Vorteile von effizienter Energienutzung sind derzeit sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht evident. Energieeffizienz wird als die kostengünstigste Form betrachtet, den Herausforderungen der Versorgungssicherheit und der Klimafreundlichkeit der Energieerzeugung nachzukommen<sup>2</sup>.

In Brasilien gilt Energieeffizienz neben der Förderung erneuerbarer

Energien als ein unverzichtbares Instrument der Energiepolitik, deren inhaltliche Ausrichtung und Umsetzung ein entscheidender Beitrag für die Erreichung der Ziele der Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes darstellt<sup>3</sup>.

Die bisher gemachten Erfahrungen mit der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen durch die brasilianische Regierung in enger Zusammenarbeit mit der teilweise noch verstaatlichten Energiewirtschaft können bereits jetzt als relativ erfolgreich angesehen werden. Es besteht jedoch, wie anderswo auch, weiterhin ein großes Potenzial an Energieeinsparungsmöglichkeiten. Diese auszuschöpfen ist ausdrückliches Ziel und soll durch die Verstärkung der verfügbaren Instrumente sowie der Schaffung neuer Steuerungsmöglichkeiten verfolgt werden. Dabei hat die internationale Kooperation im Energiebereich zwischen Brasilien und den Industrienationen<sup>4</sup> – trotz der offensichtlich verschiedenartigen

---

\* Der Autor ist brasilianischer Rechtsanwalt. Mitglied der Praxisgruppe Infrastruktur und des German Desk von Felsberg e Associados (São Paulo). LL.M Student an der Ruhr-Universität Bochum (Abschluss: Ende 2010).

<sup>2</sup> Vgl. die Internationale Energieagentur (IEA): „Energy efficiency offers a powerful and cost-effective tool for achieving a sustainable energy future. Improvements in energy efficiency can reduce the need for investment in energy infrastructure, cut fuel costs, increase competitiveness and improve consumer welfare. Environmental benefits can also be achieved by the reduction of greenhouse gases emissions and local air pollution. Energy security can also profit from improved energy efficiency by decreasing the reliance on imported fossil fuels“; [http://www.iea.org/subjectqueries/keyresult.asp?KEYWORD\\_ID=4122](http://www.iea.org/subjectqueries/keyresult.asp?KEYWORD_ID=4122) (Stand 17.05.2010).

---

<sup>3</sup> Das beweist eine Analyse der einschlägigen energiepolitischen Planungsinstrumente, wie der PNE, der PDE und der Nationalplan für Klimawandel. Dazu siehe Punkt C.1.

<sup>4</sup> Nach dem PNE sei die internationale Erfahrung im Energiebereich mit Vorsicht zu betrachten, denn die Klimabedingungen der Industrieländer weisen auf „absolut sekundäre“ Themen für die brasilianische Realität hin. Nationaler Energieplan 2030, S. 145.

Ausgangslagen – eine wichtige Rolle zu spielen. In Brasilien gewinnt diese Rolle insbesondere bezüglich des Zugangs zu neuen Technologien an Bedeutung<sup>5</sup>.

Vor diesem Hintergrund haben Brasilien und Deutschland im Jahre 2008 ein Abkommen unterzeichnet, das die Weichen einer Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien stellen soll (nunmehr als das „Energieabkommen“ bezeichnet)<sup>6</sup>. Die von diesem Abkommen angestrebte Zusammenarbeit reicht von der Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen über die Sicherstellung einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung und -nutzung, der Verbesserung und Entwicklung einer nachhaltigen Energieinfrastruktur und der entsprechenden Technologien durch Energieeffizienz, Energiesparmaßnahmen und einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien, u.a.<sup>7</sup>.

Als Energieeffizienz werden nach dem Energieabkommen umfassend „alle Arten der Energieeinsparung und verantwortungsvollen Energienutzungen“ verstanden, welche auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette der leitungsgebundenen Energiewirtschaft eingesetzt werden können. Im Bereich der Stromwirtschaft kann dies von der Stromerzeugung, über dessen Übertragung bis zur Verteilung und Nutzung reichen<sup>8</sup>.

Zur Verwirklichung der Ziele des Energieabkommens sind die Förderung und Belebung des politischen Dialogs sowie des wissenschaftlichen und technologischen Austauschs<sup>9</sup> vorgesehen, sowie die Beteiligung der Privatwirtschaft an im Rahmen des Abkommens entwickelter Initiativen. In Bezug auf das Thema Energienutzung sieht das Abkommen die folgenden Maßnahmen vor: Verfahren und Maßnahmen für Gebäude, Transportsysteme, Geräte und andere Ausrüs-

---

<sup>5</sup> Nationaler Energieplan 2030, S. 239.

<sup>6</sup> Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit im Energiesektor mit Schwerpunkt auf erneuerbarer Energie und Energieeffizienz wurde am 14. Mai 2008 unterzeichnet. Es hat eine Laufzeit von 15 Jahren und es verlängert sich anschließend automatisch jeweils um fünf Jahre, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien mindestens 12 Monate vor Ablauf gekündigt wird (Artikel 9), [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/energieabkommen\\_brasilien.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/energieabkommen_brasilien.pdf) (Stand 14.05.2010).

<sup>7</sup> Nach Artikel 1 ist Hauptziel des Abkommens die Verbesserung und Entwicklung einer nachhaltigen Energieinfrastruktur zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung und -nutzung, insbesondere durch Energieeffizienz,

---

Energiesparmaßnahmen und der stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien.

<sup>8</sup> Beispielsweise: Entwicklungen in den Bereichen Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung; Zuverlässigkeit und Sicherheit des Stromnetzes; Kraft-Wärme-Kopplung; Verfahren und Maßnahmen für Gebäude, Transportsysteme, Geräte und andere Ausrüstungsgegenstände; sowie industrielle Verfahren wie diejenigen zu Energiemessung, -audit und -prüfung, bewährte Verfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit von Leitsätzen und Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz. Siehe Artikel 3, 2. Alternative.

<sup>9</sup> Gemäß Artikel 4 Abs. 1 tauschen die Vertragsparteien Informationen und Erfahrungen aus. Dazu zählen Steuerfördermodelle, Messwesen, Normung, technische Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren, Verbreitung bewährter Verfahren, industrielle Entwicklung sowie verwandte soziale und ökologische Fragen.



tungsgegenstände; sowie industrielle Verfahren wie diejenigen zu Energiemessung, -audit und -prüfung, bewährte Verfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit von Leitstätten und Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz.

Im Zusammenhang dieser beabsichtigten Kooperation im energiestrategischen Bereich stellt sich die Frage: Was haben Brasilien und Deutschland bislang für Maßnahmen aufgrund von Rechtsvorschriften im Bereich der Energieeffizienz getroffen?

Um sich diesem Thema zu nähern und genauere Konturen seines Kerns herauszuarbeiten, wird hier zunächst versucht, eine Definition des Begriffs bzw. Rechtsbegriffs der Energieeffizienz zu konkretisieren. Anschließend werden solche Maßnahmen behandelt, die als Energieeffizienzmaßnahmen zu betrachten sind.

## **B. Das Recht der Energieeffizienz**

Die Frage nach einer Definition des Rechtsbegriffs Energieeffizienz oder nach der Existenz eines Rechts der Energieeffizienz im brasilianischen Recht lässt sich hier aufgrund der fehlenden Systematisierung dieses Rechtsbereichs<sup>10</sup> (auch in der

---

<sup>10</sup> In dieser Hinsicht findet man im brasilianischen Recht lediglich die Ermächtigung des Gesetzgebers und anschließend der Exekutive an die ANEEL – die Nationale Stromagentur (*Agência Nacional de Energia Elétrica*) nach Bundesgesetz Nr. 9.427/96 und Rechtsverordnung Nr. 2.335/1997, die Bekämpfung der Stromverschwendung im Hinblick auf alle Formen der Stromerzeugung, -übertragung,

Literatur) nicht beantworten. Ein Versuch in diese Richtung wird hier ebenso wenig vorgenommen.

In Deutschland wird das Recht der Energieeffizienz einem (oder sogar zwei) neuen Rechtsgebiet(en) zugeordnet, nämlich dem des Klimaschutz- oder Energieumweltrechts<sup>11</sup>. Als sich auf unzählige Lebensbereiche auswirkendes Rechtsgebiet, welches sich aus dem herkömmlich als „Querschnittsmaterie“ bezeichneten Energierecht herauschält, könnte das Recht der Energieeffizienz angesichts seines Anwendungsbereiches als eine „Querschnittsmaterie in der Querschnittsmaterie“ angesehen werden<sup>12</sup>.

Auf der Ebene des Europarechts gibt Artikel 3, b) der Richtlinie 2006/32/EG<sup>13</sup> vor, dass Energieeffizienz als „das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz“ anzusehen ist. Unter Energieeffizi-

---

-verteilung, -handel und -nutzung zu fördern. Das ist einem Begriff der Energieeffizienz nicht gleichzustellen. Die Resolution der ANEEL (Nr. 235 vom 14. November 2006) über die Voraussetzungen für die Genehmigung von „Strom-Miterzeugungsanlagen“ (*centrais termelétricas de cogeração*) ist der einzige Gesetzestext, aus dem etwas in der Richtung abgeleitet werden kann. Nach Artikel 2, VI und VII entspricht dem Kriterium Energieeffizienz der „Indikator“, der die Menge von aus der Energiequelle umgewandelter Energie in elektromechanischen Nutzen und in Wärme (oder in der Elektromechanik entsprechenden Nutzen) angibt.

<sup>11</sup> Pielow, Probleme und Perspektiven im Energieumweltrecht, S. 177.

<sup>12</sup> Pielow, Probleme und Perspektiven im Energieumweltrecht, S. 184.

<sup>13</sup> Europäische Richtlinie vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen. Sie wird unter Punkt D.II.4 behandelt.

enz ist mithin der maximale Ertrag von Energie in Verhältnis zu einem gewissen Aufwand (vor allem von Primärenergieträgern) zu verstehen. Obwohl man in erster Linie auf die „Aufwand-Nutzen-Relation“ abzustellen hat, kommen dieser Betrachtungsweise im Bereich des Energierechts immer noch erhebliche Ungewissheiten zu<sup>14</sup>.

Die „Aufwand - Nutzen - Relation“ lässt sich aus der Nachfrage- sowie der Angebotsseite betrachten. Beide Perspektiven lassen sich aufgrund der Definitionen von *Schomerus/Sanden*, wie folgt beschreiben:

- **Angebotsseite:** sie entspricht der Energieversorgung, -erzeugung oder -produktion, wo eine gewisse Energiemenge (z.B. 1kWh Strom) im Ergebnis als Ertrag aus einer gewissen Rohstoffmenge (z. B. Steinkohle/ Aufwand) verfügbar gemacht wird<sup>15</sup>.
- **Nachfrageseite:** sie bezieht sich auf die Seite der Energieverwertung, wo ein gewisser Ertrag (z.B. ein elektrisches Gerät betrieben) aus einer zuvor bereitgestellten („erzeugten“) Energienutzung erzielt wird (im Beispiel die

1KWh Strom/jetzt Aufwand)<sup>16</sup>.

Trotz dieser beiden möglichen Blickwinkel<sup>17</sup> wird im Bereich des sich entwickelnden Rechts der Energieeffizienz zunehmend nur die Nachfrageseite herangezogen<sup>18</sup>. Die Vorschriften dieses Rechtsgebiets würden sich also vor allem der Endenergieeffizienz widmen<sup>19</sup>. Nach *Pielow* lässt sich diese Sichtweise auf die jüngste Sonderstellung der Politik zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit zurückführen<sup>20</sup>.

<sup>16</sup> *Idem*.

<sup>17</sup> Der vom § 3, Nr. 15a Energiewirtschaftsgesetz (ENWG) zum Ausdruck gebrachte Begriff zu „Energieeffizienzmaßnahmen“ knüpft an diese weitergehende Ansicht an. Diese Vorschrift definiert sie als die „Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Energieaufwand und damit erzieltm Ergebnis im Bereich von Energieumwandlung, Energietransport und Energienutzung“. Dieser Begriff wurde offenbar sehr weitgehend gestaltet, da er die Effizienz (Verhältnis zwischen Energieaufwand und Ergebnis) im Bereich von Energieumwandlung, Energietransport und Energienutzung erfasst. Darin enthalten wären also alle Maßnahmen die dazu dienen, Energieverluste von der Energieerzeugung bis zur Endnutzung zu vermeiden.

<sup>18</sup> *Pielow*, Probleme und Perspektiven im Energieumweltrecht, S. 177.

<sup>19</sup> *Schomerus/Sanden*, Umweltforschungsplan des BMU, S. 16.

<sup>20</sup> Nach *Pielow* liegt der Schwerpunkt auf der Nachfrageseite insbesondere daran, dass „die Energienutzung neben dem weiterhin erheblichen Aspekt der Versorgungssicherheit die Sorge um den Klimaschutz tritt. Mit der Förderung erneuerbaren Energien und dem Handel mit Emissionszertifikaten bildet es inzwischen eine der tragenden Säulen (wenn nicht die entscheidende Säule) europäischer wie nationaler Energie- und Klimaschutzpolitiken (...)“, *Pielow*, Probleme und Perspektiven im Energieumweltrecht, S. 177.

<sup>14</sup> Diese Frage ist rechtlich aber nach wie vor aus mehreren Gründen höchstumstritten, da der Begriff der Energieeffizienz vom Gesetzgeber unterschiedlich behandelt wird. Dies führt zu Schwierigkeiten für den Rechtsanwender und Rechtsausleger (zu den Ungereimtheiten in dieser Hinsicht siehe *Pielow*, Probleme und Perspektiven im Energieumweltrecht, S. 185 ff).

<sup>15</sup> *Schomerus/Sanden*, Umweltforschungsplan des BMU, S. 16 ff.



Im Folgenden werden die wichtigsten von Brasilien und Deutschland auf Nachfrageseite umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen erläutert<sup>21</sup>.

### C. Energieeffizienz in Brasilien

Wenn man auf brasilianische Rechtsakte zugreift, die einen Bezug zur Energieeffizienz haben, so reichen diese bis in das Jahr 1931 zurück. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Rechtsverordnung Nr. 20.466 erlassen, welche die erste Sommerzeit in Brasilien eingeführt hat.

1984 wurde das erste Kennzeichnungsprogramm für Produkte in Brasilien eingeführt, nämlich das inzwischen weiterhin geltende PBE - Brasilianische Kennzeichnungsprogramm (*Programa Brasileiro de Etiquetagem*). Es beruht auf einem zwischen dem Ministerium für Industrie und Handel (*Ministério da Indústria e Comércio*) und dem brasilianischen Verband der Elektrischen und Elektronischen Industrie (*Associação Brasileira da Indústria Elétrica e Eletrônica*) unterzeichneten Protokoll<sup>22</sup>. Die Durchführung des PBE wurde dem INMETRO - Nationales Institut für Messwesen, Normalisierung und Industriequalität (*Instituto Nacional de Metrologia, Normalização e Qual-*

*idade Industrial*),<sup>23</sup> überlassen. Das PBE hat das Ziel, die Verbraucher mit Informationen zu versorgen, die Ihnen es ermöglicht, den Energieverbrauch von Hausgeräten zu bewerten und zu optimieren, Produkte mit größerer Energieeffizienz auszuwählen, sowie Hausgeräte besser zu benutzen, damit sich die Energieanschaffungskosten verringern lassen<sup>24</sup>.

Auf dem PBE aufbauend wurde das PROCEL - Nationalprogramm für Stromeinsparung (*Programa Nacional de Conservação de Energia Elétrica*) entwickelt. Dieses Programm wurde 1985 vom Ministerium für Bergbau und Energie (*Ministério das Minas e Energia*) zusammen mit dem Ministerium der Industrie und Handel mittels der interministeriellen Verfügung (*Portaria Interministerial*) Nr. 1.877/1985 umgesetzt.<sup>25</sup> Die Durchfüh-

---

<sup>21</sup> Programme im Bereich des Verkehrswesens werden allerdings in diesem Kontext nicht näher behandelt.

<sup>22</sup> Der Text des Protokolls konnte im Internet nicht gefunden werden, weshalb alle hiermit übermittelten Informationen auf die Webseite des INMETRO zurückzuführen sind, siehe unter <http://www.inmetro.gov.br/consumidor/pbe.asp> (Stand 09.05.2010).

---

<sup>23</sup> Das INMETRO wurde in der Form einer *Autarquia Federal* gegründet (sehr ähnlich wie die deutsche Anstalt des öffentlichen Rechts) und steht unter Aufsicht des Bundesministeriums für Entwicklung, Industrie und Außenhandel.

<sup>24</sup> Wie berichtet in der Webseite des INMETRO, siehe unter <http://www.inmetro.gov.br/consumidor/pbeProdutos.asp> (Stand 09.05.2010).

<sup>25</sup> Dem PNE zufolge geht die Einführung dieses Programms auf das folgende zurück: die unhaltbare Strompreispolitik des Beginns der 80er Jahre, die sich auf die Stabilisierung der Inflationsraten ausgerichtet hatte, verhinderte die Finanzierung des Ausbaus des Stromversorgungssystems. Dies war der Größe der Investitionen, der langfristigen Rückzahlung der Vorhaben und der Existenz von "technischen Unteilbarkeiten" im Aufbau der Anlagen zu verdanken. Demgegenüber war die Umsetzung einer Energieeinsparungspolitik eine strategische Option gewesen, die auf die Schaffung des PROCEL im Jahre 1985 hinausgelaufen war. Nationaler Energieplan 2030, S. 154.

zung dieses Programms wurde auf ein exekutives Sekretariat des staatlichen Unternehmens *Eletróbras* übertragen. Das Programm erfasst mehrere Initiativen<sup>26</sup> wie z.B. die Zusammenarbeit mit dem PBE, das Brasilianische Zentrum für Information über Energieeffizienz (*Centro Brasileiro de Informação de Eficiência Energética*)<sup>27</sup>, das 1993 begründete PROCEL EDIFICA - Energieeffizienz in Gebäuden (*Eficiência Energética em Edificações*)<sup>28</sup> und das im Jahre 1993 in Gang gesetzten und auf dem PEB aufbauenden PROCEL SELO - Energieeffizienz in Geräten (*Eficiência Energética em Equipamentos*)<sup>29</sup>. Ähnliche Initiativen wurden auch auf anderen Gebieten entwickelt, wie etwa Industrieanlagen, umweltgerechte (Sanitär-) Entsorgung (*Saneamento Ambiental*), öffentliche Gebäude und öffentliche Beleuchtung.

Während der 1990er Jahre hat sich der Ausbau der auf Energieeffizienz und -einsparung ausgerichteten Normen verdichtet. Augenmerk verdient die Tatsache, dass in diesem Zeitraum zum ersten Mal gesetzliche Grundlagen für bedeutende

Eingriffe in die Energiewirtschaft eingeführt wurden. Erwähnenswert sind hier die folgenden Rechtstexte, da sie ganz oder teilweise immer noch in Kraft bleiben:

- 1991 wurde das ebenfalls auf dem PBE aufbauende CONPET - Nationalprogramm für die Rationalisierung der Nutzung von Ölderivaten und Erdgas (*Programa Nacional da Racionalização do Uso dos Derivados do Petróleo e do Gás Natural*) von der Exekutive durch Rechtsverordnung eingeleitet. In Zusammenarbeit mit dem PBE führt das CONPET ein Ettiketierungsprogramm für Hausgeräte wie gasbetriebene Öfen, Herden und Heizungen aus<sup>30</sup>.
- 1996 wurde im Zuge der Privatisierung der Stromwirtschaft das Gesetz Nr. 9.427<sup>31</sup> verabschiedet, welches die rechtliche Ermächtigung zur Einrichtung der ANEEL – Nationalen Stromagentur (*Agência Nacional de Energia Elétrica*) bildet. Artikel 29, Abs. X dieses Gesetzes legte unter den Zuständigkeiten von ANEEL die Förderung der Steigerung der Qualität, Produktivität der Umwelt und der Energie-

---

<sup>26</sup> Verfügbar unter <http://www.eletrabras.com/pci/main.asp?TeamID={4CC4F5C8-DE07-4E50-9F61-CED15C904533}> (Stand 09.05.2010).

<sup>27</sup> Es bezweckt u.a. die Schaffung und Erhaltung einer dynamischen Erkenntnisgrundlage über Energieeffizienz anhand von in Brasilien und im Ausland produzierten Informationen und deren Verbreitung.

<sup>28</sup> Es fördert den rationalen Energieverbrauch und die Einsparung und die effiziente Verwendung von natürlichen Ressourcen in Gebäuden fördert.

<sup>29</sup> Es ermöglicht die Kennzeichnung von effizienten Hausgeräten durch eine Zertifizierung des PROCEL.

---

<sup>30</sup> Weiteres dazu unter [http://www.conpet.gov.br/projetos/pbe\\_03.php?segmento=corporativo](http://www.conpet.gov.br/projetos/pbe_03.php?segmento=corporativo) (Stand 19.05.2010).

<sup>31</sup> Verfügbar unter [http://www.planalto.gov.br/ccivil\\_03/Leis/L9427compilada.htm](http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Leis/L9427compilada.htm) (Stand 21.05.2010).

einsparung fest<sup>32</sup>. Auch als Folge der Privatisierungen wurde per Gesetz eine nationale Energiepolitik (*Política Energética Nacional*) unter Leitung eines Nationalrats für Energiepolitik (*Conselho Nacional de Política Energética*) festgeschrieben, nämlich durch Gesetz Nr. 9.478/97<sup>33</sup>. Artikel 1, Abs. IV legte u.a. als Ziel dieser Politik fest, „die Umwelt zu schützen und die Energieeinsparung zu fördern“. Der Nationalrat für Energiepolitik hat nach Artikel 2, Abs. 1 seinerseits die Aufgabe, „eine rationale Nutzung der inländischen Energiressourcen (...) zu fördern“. 1998 hat ANEEL die Resolution Nr. 242<sup>34</sup> ausgefertigt, welche die Energieeinsparung fördert und die Programme zur Steigerung der Effizienz in der Energienutzung und des Energieangebots bekannt macht. Diese Resolution hat den Weg zur

Statuierung des PEE - Nationalprogramm für Energieeffizienz (*Programa Nacional de Eficiência Energética*) geebnet.

Infolge der zu Beginn der 2000er Jahre stattgefundenen Stromversorgungskrisen wurden noch zwei weitere wichtige Gesetze verabschiedet:

- Gesetz Nr. 9.991/2000<sup>35</sup> über die Abwicklung von Investitionen in Forschung und Entwicklung und Energieeffizienz, welches bestimmte Prozentsätze vom gesamten Nettoumsatz von Verteilungsbetreibern zur jeweils Forschung und Entwicklung und Energieeffizienz auferlegt. Dieses Gesetz hat dem PEE Gesetzesrang verschaffen und somit ihm zusätzliche Kraft verliehen.
- Gesetz Nr. 10.295/2001 (das „Energieeffizienzgesetz“) über die Nationalpolitik zur Einsparung und rationalen Nutzung von Energie (*Política Nacional de Conservação e Uso Racional da Energia*).

Im Rahmen der allgemeinen Energieplanung sind wiederum in diesem Zusammenhang zwei Instrumente von Bedeutung:

- Der PNE - Nationale Energieplan 2030 (*Plano Nacional de*

<sup>32</sup> Die auf diesem Gesetz basierende Rechtsverordnung Nr. 2.335/1997 hat diese Zuständigkeiten in Artikel 4, Abs. IX, XX und XXIII weiter konkretisiert und der ANEEL den Auftrag zugewiesen, „die Bekämpfung der Stromverschwendung im Hinblick auf alle Formen der Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung, -handel und -nutzung zu fördern“, „mit anderen Regulierungsorganen des Energiesektors und der Bundesverwaltung über Fragen von allgemeinem Interesse zusammenzuarbeiten“ und „die erforderliche Forschung und Entwicklung im Energiebereich zu fördern und sich daran zu beteiligen“.

<sup>33</sup> Verfügbar unter [http://www.planalto.gov.br/ccivil\\_03/Leis/L9478.htm](http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Leis/L9478.htm) (Stand 21.05.2010).

<sup>34</sup> Verfügbar unter <http://www.aneel.gov.br/cedoc/res1998242.pdf> (Stand 21.05.2010).

<sup>35</sup> Verfügbar bei [http://www.planalto.gov.br/ccivil\\_03/Leis/L9991.htm](http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Leis/L9991.htm) (Stand 21.05. 2010).

- Energia - 2030*), 2007 von der EPE – Gesellschaft für Energieforschung (*Empresa de Pesquisa Energética*) vorgelegt. Der PNE zielt auf die Sicherstellung einer langfristigen Planung der brasilianischen Energiewirtschaft ab, indem er entsprechende Szenarien darstellt und auf die jeweiligen Ausbaualternativen in den nächsten Jahrzehnten hinweist<sup>36</sup>. Er wurde mit einer Reihe von Untersuchungen zu den jeweils relevanten Bereichen unterlegt, einschließlich einer Untersuchung zum Thema Energieeffizienz.
- Der alle drei Jahre zu verfassende PDE – Jahrzehntplan für Energieausbau 2019 (*Plano Decenal de Expansão de Energia 2019*), welcher derzeit in der aktuellen Fassung (Zeitraum 2010 - 2019) unter öffentlicher Anhörung steht<sup>37</sup>, ist neben dem PNE ein wesentlicher Bestandteil der Energieplanung in Brasilien. Der PDE beinhaltet lediglich ein Kapitel zur Energieeffizienz, in dem Prognosen in Bezug auf die erwartete Energieeinsparung aufgrund der durchgeführten und geplanten Energieeffizienzmaßnahmen vorgenommen worden sind.

Im Bereich der Klimawandelpolitik sind zwei weitere Entwicklungen zu erwähnen:

- Der im Dezember 2008 vorgelegte Nationalplan für Klimawandel (*Plano Nacional de Mudanças do Clima*)<sup>38</sup> schlug die Implementierung einer Bundespolitik für Energieeffizienz vor, welche die Reduzierung des Energieverbrauchs um 10% im Jahre 2030 vorsieht. Dies entspreche nach einer ausgesprochenen konservativen Einschätzung des Plans einer Einsparung von 106TWh, was einen CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 30 Millionen Tonnen vermeiden dürfte<sup>39</sup>. Dieser Plan sieht im Energiebereich drei Hauptkonzepte zur Erreichung seines Ziels vor: (i) den Ausbau des Anteils der erneuerbaren bzw. sauberen Energiequellen am Energiemix; (ii) die Reduzierung des Energieverbrauchs; und (iii) die Reduzierung der Co<sub>2</sub>-Ausstöße im Bereich Öl und Gas.

---

<sup>36</sup> Nationaler Energieplan 2030, S. 7.

<sup>37</sup> Bei <http://www.epe.gov.br/Estudos/Paginas/default.aspx?CategoriaID=345> (Stand 14.05.2010).

---

<sup>38</sup> Die Ausarbeitung eines Nationalplans für Klimawandel wurde von der Rechtsverordnung Nr. 6.263/2007 vorgesehen. Diese Verordnung hat ein interministerielles Komitee für Klimawandel errichtet (Artikel 1), der u.a. die Aufgabe zu erfüllen hatte, eine Nationalpolitik und einen Nationalplan zur Abschwächung und Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten (Artikel 5). Dieser Plan wurde im Dezember 2008 angefertigt und veröffentlicht.

<sup>39</sup> *Brasil*, Nationalplan für Klimawandel, S. 9.

- Gesetz Nr. 12.187/2009<sup>40</sup>, das die PNMC - Nationalpolitik für Klimawandel (*Política Nacional de Mudanças do Clima*) festgelegt hat. Hierbei sind insbesondere Artikel 11 und sein Einzelparagraph zu erwähnen, welcher eine Art Querschnittsklausel darstellt, die zum Ausdruck bringen, dass alle Staatsprogramme mit der PNMC vereinbar sein müssen, und die Exekutive ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Fachplanungen (*planos setoriais*) mit dem Ziel der Konsolidierung einer Gesellschaft mit niedrigem Kohlenverbrauch aufzustellen, einschließlich im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung (was mittelbar zur Endenergieeinsparung führen kann)<sup>41</sup>.

#### **D. Energieeffizienz in Deutschland bzw. in der EU**

Die Geschichte der Energieeffizienz in Deutschland bzw. in Europa geht bis in die 1970er Jahre zurück, als die internationalen Energiekrisen und die Gründung der Internationalen Energieagentur den ersten Antrieb zur Erzeugung von Energieeffizienzmaßnahmen gaben. Ziel der Energieeinsparung war seitdem vor allem, die Verteuerung der

Energiepreise zu begrenzen. Heute steht der Klimaschutz im Vordergrund<sup>42</sup>.

Der Gesetzgeber hat in Deutschland bzw. in Europa bereits eine Reihe von Programmen mit verschiedenen Instrumenten implementiert. Vorrang haben bisher ordnungsrechtliche Ansätze gegenüber Subventionen und indirekter Förderung gehabt<sup>43</sup>. Die Schwerpunkte der gesetzgeberischen Tätigkeit waren die Industrie bzw. das produzierende Gewerbe, die Gebäudeerwärmung bzw. Warmwasserbereitung und der Verkehr<sup>44</sup>.

Auf der Ebene der Europäischen Union<sup>45</sup> ist eine Normenflut bereits seit den 1990er Jahren zu vermerken. Ohne in die Einzelheiten der Normen einzugehen, lassen sich einige EU-Rechtsakte hier erwähnen, die seit 1992 in Kraft getreten sind<sup>46</sup>:

- Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen

---

<sup>40</sup> Verfügbar unter [http://www.planalto.gov.br/ccivil\\_03/\\_Ato2007-2010/2009/Lei/L12187.htm](http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/_Ato2007-2010/2009/Lei/L12187.htm) (Stand 21.05.2010).

<sup>41</sup> Nach Artikel 6 XII dieses Gesetzes darf der sparsame Umgang mit Energie zum Kriterium bei Ausschreibungen werden und als solches zum Instrument der PNMC.

---

<sup>42</sup> *Schneider*, Recht der Energiewirtschaft, S. 1.182 ff; *Nil-Theobald/Theobald*, Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, S. 487.

<sup>43</sup> *Nil-Theobald/Theobald*, Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, S. 487 ff. Auch *Schneider*, Recht der Energiewirtschaft, S. 1.182.

<sup>44</sup> *Schneider*, Recht der Energiewirtschaft, S. 1.182.

<sup>45</sup> Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 wird hier nicht auf die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ zurückgegriffen, sondern lediglich auf „Europäische Union“.

<sup>46</sup> Eine Auflistung der Hauptpolitiken im Bereich der Energieeffizienz in Europa kann unter [http://europa.eu/legislation\\_summaries/energy/energy\\_efficiency/index\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/energy/energy_efficiency/index_de.htm) gefunden werden (Stand 19.05.2010).

Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln.

- Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen.
- Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen.
- Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen.
- Richtlinie 2002/91/EG zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.
- Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates
- Beschluss 2006/1005/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte.

In Deutschland sind nach heutigem Stand die folgenden Rechtsakten zu erwähnen:

- Energieverbrauchskennzeichnungs-gesetz – EnVKG vom 30. Januar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 169 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, der Umsetzung der folgenden EU-Richtlinien dient: (i) Richtlinie 92/57/EWG über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen; (ii) Richtlinie 96/57/EG über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und



- gefriergeräten und entsprechende Kombinationen; (iii) Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen; und (iv) Richtlinie 2000/55/EG über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen.
- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV vom 30. Oktober 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2004, die der Umsetzung der Richtlinie 92/75/EWG über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen dient.
  - Energieverbrauchshöchstwertverordnung – EnVHV vom 6. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Artikel 399 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, dient der Umsetzung der Richtlinie 96/57/EG über Anforderungen an die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten sowie der Richtlinie 2000/55/EG über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen.
  - Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPg vom 27. Februar 2008, das der Umsetzung der Richtlinie 2005/32/EG 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte dient.
  - Energieeinsparungsgesetz – EnEG vom 1. September 2005, das der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden dient.
  - Energieeinsparverordnung – EnEV, vom 24.07.2007, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEVÄndV) vom 29.04.2009, die der Umsetzung des EnEG und der Richtlinien 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln.
- Nach den einschlägigen Planungsinstrumenten der EU und der Bundesregierung Deutschland sieht die Ausgangslage der konkreten Einsparziele derzeit so aus<sup>47</sup>, dass:
- in Deutschland eine Verdoppelung der Energieproduktivität bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 als Bestandteil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt wird. Nach dem Bericht der Bundesregie-

---

<sup>47</sup> Schomerus/Sanden, Umweltforschungsplan des BMU, S. 13.

zung vom 5. Dezember 2007 zur Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaprogramms wird hierzulande eine Verringerung des Treibhausausstoßes um 40% bis 2020 bezweckt, indem die Energieeffizienz neben der Förderung erneuerbarer Energien als zweite Säule des Klimaschutzprogramms betrachtet wird; und

- auf EU-Ebene jeder Mitgliedsstaat sich zu einer Energieeinsparung von 9% bis 2015 gegenüber 2006 verpflichtet<sup>48</sup>. Auf dem Gipfel des Europäischen Rates im Jahre 2007 wurde darüber hinaus eine Steigerung der Energieeffizienz um 20% bis 2020 beschlossen (was für Deutschland eine jährliche Steigerung der Energieeffizienz um 3% bedeutet).

## E. Schlusswort

Aus allen oben beschriebenen Maßnahmen folgt, dass das Recht der Energieeffizienz trotz jüngster Entwicklungen in Brasilien und in Deutschland mannigfaltige Ausgestaltungsmöglichkeiten aufweist. Es vermag - mit steigender Tendenz - mehrere Lebensbereiche zu regeln (z.B. die Herstellung und Verbrauch von industriellen Produkten; den Bau und Renovierung von Wohn- und Gewerbegebäuden; die Errichtung von Industrieanlagen).

Es liegt also nahe, dass die Zahl der Rechtsprobleme und -konflikte aus

der Erweiterung dieses Bereiches zunehmen werden. Soweit die Politik für Energieeffizienz in der Geschwindigkeit des Technikfortschritts ständig überprüft und aktualisiert werden muss, wird das Recht dieser Dynamik folgen müssen. Der Gesetzgeber wird in der Lage sein müssen, die passenden Anreize zeitgemäß nicht nur durch ordnungsrechtliche, sondern auch durch Maßnahmen der Regulierung und Förderung zu setzen. Das ständiger Veränderung unterworfenen Recht wird Gewähr dafür tragen müssen, dass die richtigen Investitionen getätigt und die aus den geltenden Regelungen entstehenden Konflikte wirksam geregelt werden können.

Die Erreichung der Ziele der Energie- und Klimapolitik in Bezug auf Energieeffizienz in beiden Ländern hängt wesentlich vom Erfolg dieser und künftiger Maßnahmen ab. Deren Einfluss auf das soziale und wirtschaftliche Leben nimmt kräftig zu. Um seine Aufgabe in diesem Kontext zu erfüllen, wird das Recht selbst auch effizient sein müssen. Inwieweit die internationale Kooperation dazu beitragen wird, bleibt noch abzuwarten.

## Literaturverzeichnis

*Brasil. Ministério de Minas e Energia. Empresa de Pesquisa Energética. Plano Nacional de Energia 2030, v.11, Eficiência Energética. Brasília, 2007.*

---

<sup>48</sup> Gemäß Artikel 4 Abs. 1 S.1 der EEffizRL.



*Brasil, Ministério de Minas e Energia, Empresa de Pesquisa Energética.*  
Plano Decenal de Expansão de Energia 2019. Brasília, 2010.

*Brasil. Casa Civil da Presidência da República, Secretaria de Assuntos Estratégicos da Presidência da República, Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento, Ministério da Ciência e Tecnologia, Ministério da Defesa, Ministério da Educação, Ministério da Fazenda, Ministério da Integração Nacional, Ministério da Saúde, Ministério das Cidades, Ministério das Relações Exteriores, Ministério de Minas e Energia, Ministério do Desenvolvimento Agrário, Ministério do Desenvolvimento, Indústria e Comércio Exterior, Ministério do Meio Ambiente, Ministério do Planejamento, Orçamento e Gestão, Ministério dos Transportes, Fórum Brasileiro de Mudanças Climáticas.*  
Plano Nacional sobre Mudança do Clima. Brasília, 2008.

*Nill-Theobald, Christiane / Theobald, Christian* Grundzüge des Energiewirtschaftsrechts, 2. Auflage C.H.Beck, München, 2008.

*Pielow, Johann-Christian* Wie effizient ist das Regelwerk zur Energieeffizienz? Probleme und Perspektiven im Energieumweltrecht, Boorberg, 2009, S. 176 ff.

*Schneider, Jens-Peter* Energieumweltrecht: Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Energieeinsparung. Schneider, Jens-Peter/Theobald, Christian, Recht der Energiewirtschaft, C.H.Beck, München, 2008, S. 1182 ff.

*Schomerus, Thomas / Sanden, Joachim.* Rechtliche Konzepte für eine effizientere Energienutzung. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bericht 01/08, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2008.\

---

## **Abschied von Axel Weishaupt**

Dr. Jürgen Samtleben

---

Vielen unter uns wird Axel Weishaupt, der unserer Vereinigung über mehr als zwei Jahrzehnte angehörte, persönlich nie begegnet sein. Da ihn sein Beruf als Diplomat in alle Kontinente führte, konnte er an

keiner unserer Tagungen teilnehmen. An der Entwicklung der Vereinigung hat er aber von Anfang an lebhaften Anteil genommen und stand mit einem engeren Kreis der Mitglieder in regelmäßiger Verbin-

dung. Mit seinem Tod am 17. April 2010 ist einer der besten Kenner des brasilianischen Rechts verstummt.

Bereits seine erste diplomatische Station verbrachte er von 1976-1979 in Brasilien als Konsul in Porto Alegre. Aus dieser praktischen Erfahrung heraus entstand seine Doktorarbeit „Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionrecht“ (erschieden bei Mohr/Siebeck in Tübingen 1981). Aus dieser Zeit stammt auch sein lebenslanges Interesse für das brasilianische Familien- und Erbrecht, das er in den einschlägigen Standardwerken übersetzte, kommentierte und laufend aktualisierte (so in den Loseblattsammlungen Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, und Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht). Im Bonner Außenministerium war er von 1979-1981 als Referent für Brasilien tätig, ehe ihn seine diplomatische Karriere in die entlegensten und abenteuerlichsten Regionen führte. Auch auf diesen oft gefährvollen Auslandsposten ließ ihn sein Faible für das brasilianische Recht nicht ruhen. Mit Begeisterung konnte er davon erzählen, wenn ihm in seiner konsularischen Praxis gelegentlich ein internationalprivatrechtlicher Fall mit Beteiligung von Brasilianern begegnete. Und im diplomatischen Korps seines jeweiligen Gastlandes suchte er stets den

Kontakt zu seinem brasilianischen Amtskollegen, um sich über die aktuelle Rechtsentwicklung zu informieren. So noch zuletzt in seiner Amtszeit als deutscher Botschafter in Kinshasa (Dem. Republik Kongo), wo er auf diese Weise einen sonst unbekannt gebliebenen internen Erlass des brasilianischen Außenministeriums zur Anwendung des geänderten brasilianischen Staatsangehörigkeitsrechts zutage förderte. Oft schwärmte er davon, einmal als Generalkonsul in Rio de Janeiro wieder nach Brasilien zurückzukehren, doch tatsächlich ließ er sich nicht ungerne an die ausgefallensten Plätze auf diesem Globus versetzen. Dadurch erweiterte sich auch sein juristisches Interessenspektrum, was sich in vielfältigen Berichten über bis dahin unzugängliche Rechtsordnungen niederschlug. Wer sich dafür interessiert, kann sich darüber an anderer Stelle näher informieren (siehe den Nachruf in „Das Standesamt“ 2010, Heft 8, Seite 251 f.).

Axel Weishaupt starb in Kinshasa nur wenige Tage vor seinem 65. Geburtstag und dem Ende seiner Dienstzeit. Für den Ruhestand war er offenbar nicht geschaffen. Sein Tod kam plötzlich, keiner seiner Freunde war darauf vorbereitet. Er hinterlässt eine große Lücke, sowohl in menschlicher wie in fachlicher Hinsicht. Unsere Vereinigung hat mit ihm eine herausragende Persönlichkeit verloren.\

## INTERNA DBJV

---

### **Dr. Jan Curschmann zum Honorarkonsul ernannt**

Im Juni diesen Jahres wurde der Präsident unserer Vereinigung, Herr Rechtsanwalt Dr. Jan Curschmann, zum Honorarkonsul der Föderativen Republik Brasilien ernannt, mit Verantwortungsbereich für die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein. Während das Honorarkonsulat in erster Linie repräsentative Aufgaben erfüllt, sind für die Abwicklung der konsularischen Amtsgeschäfte neben der Konsularabteilung der Brasilianischen Botschaft in Berlin weiterhin die Generalkonsulate in Frankfurt und München zuständig.

Die DBJV und alle Mitglieder gratulieren ihrem Präsidenten sehr herzlich zu seiner neuen ehrenvollen Aufgabe, deren Glanz sicher auch auf die gesamte Vereinigung ausstrahlen wird.

---

### **Dr. Jürgen Samtleben veröf- fentlicht Forschungsarbeiten in DBJV Schriftenreihe**

Vielfalt und Eigenart der Rechtsentwicklungen im lateinamerikanischen Raum und insbesondere in Brasilien sind das Thema der in

diesem Band versammelten Forschungsarbeiten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den internationalen und regionalen Bezügen. Es handelt sich um eine Auswahl von rechtlichen Untersuchungen aus vier Jahrzehnten intensiver Beschäftigung mit dem brasilianischen und lateinamerikanischen Recht, die für die vorliegende Veröffentlichung durchgehend aktualisiert wurden. Durch ihre systematische Gliederung und zahlreiche Verweisungen innerhalb des Bandes sind die einzelnen Beiträge aufeinander bezogen und auf drei Themenkreise konzentriert: die Praxis des deutsch-brasilianischen Rechtsverkehrs, Rechtsfragen der wirtschaftlichen Integration im MERCOSUR sowie grundlegende Entwicklungen im lateinamerikanischen Recht aus vergleichender Perspektive:

#### I. BRASILIEN:

1. Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung.
2. Internationale Prozessführung
3. Schiedsgerichtsbarkeit
4. Gerichtsverfassung
5. Vollstreckung Brasilien – Deutschland
6. Staatsangehörigkeit der Brasilien-Deutschen
7. Einwandererehen im 19. Jahrhundert
8. Staatsangehörigkeit und Name des Kindes

9. Güterstand und Erbfolge
10. Abwicklung deutsch-brasilianischer Erbfälle

II. MERCOSUR:

11. Mercosur und Europa
12. Vertrag von Asunción
13. Vertrag von Ouro Preto
14. Rechtssystem
15. Konfliktlösung
16. Erster Schiedsspruch
17. Erstes Vorlageverfahren
18. Internationales Privat- und Prozessrecht
19. Gerichtsstandsübereinkommen
20. Gerichtsstandsklauseln

III. LATEINAMERIKA:

21. Jeremy Bentham als Weltgesetzgeber
22. Territorialität der Gesetze
23. Andrés Bello und Teixeira de Freitas
24. Internationales Privatrecht und Regionalisierung
25. Interamerikanische Kodifikation des Internationalen Privatrechts
26. Interamerikanische Vertragsrechtskonvention
27. Schiedsgerichtsbarkeit in der Andengemeinschaft
28. Verfassungsentwicklung und Grundrechtsschutz in Peru
29. Scheidungsverbot in Recht und Praxis
30. Auslandsschuld und Souveränität

Zur Abrundung des rechtlichen Panoramas sind im Anhang drei Fallstudien zu denkwürdigen Gerichtsentscheidungen wiedergegeben. So ergibt sich ein Spiegel der bestehenden Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika, der einen umfassenden Ein-

blick gibt und zugleich eine Grundlage für weiterführende Forschungen bildet.

Der Autor leitete über 30 Jahre das Lateinamerika-Referat im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und hat in dieser Zeit in verschiedenen lateinamerikanischen Ländern geforscht und gelehrt. Der vorliegende Band ist für Juristen von Interesse, die sich in ihrer praktischen Tätigkeit oder rechtsvergleichend mit dem lateinamerikanischen Recht beschäftigen, kann aber auch Angehörigen anderer Wissenschaftsdisziplinen und allgemein allen denen eine Hilfe bieten, die sich mit Brasilien und Lateinamerika befassen.

Dieser Band erschien nun als

Band 40 der DBJV Schriftenreihe:  
Jürgen Samtleben, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika. Beiträge aus internationaler und regionaler Perspektive. April 2010. EURO 59,80 (ISBN 978-3-8322-9011-5).

---

**Hinweis auf weitere Publikationen der DBJV Schriftenreihe**

Die DBJV gibt seit 1985 eine Schriftenreihe heraus, in der bisher 40 Bände erschienen sind. An dieser Stelle möchten wir auf die zuletzt erschienenen Bände hinweisen:

Band 39:

Jörg Rüsing, Christof Wieschemann (Hrsg.), Sportrecht. Beiträge der XXV. Jahrestagung der DBJV vom 23. - 26. November 2006 auf Schalke. Oktober 2009. EURO 45,80 (ISBN 978-3-8322-8548-7);

Band 38:

Susana Corotto, Brasilianische und Deutsche Unternehmen in der Krise: Ein Rechtsvergleich zwischen beiden Reorganisationsmodellen im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit. September 2009. EURO 49,80 (ISBN 978-3-8322-8511-1); und

Band 37:

Irma Silvana de Melo-Reiners, Regenwaldschutz in Brasilien und das Umweltvölkerrecht. Die Amazonasfrage als internationaler Streitfall. November 2009. EURO 49,80 (ISBN 978-3-8322-7713-0)

Die Bände 1 bis 28 sind beim Peter Lang Verlag erschienen. Ab dem 29. Band erscheint die Schriftenreihe im Shaker-Verlag ([www.shaker.de](http://www.shaker.de)). Die Bände sind im Buchhandel erhältlich und können auch online beim Verlag bestellt werden. Es ist auch ein Download im PDF-Format möglich.

Alle Mitglieder und Freunde der DBJV sind herzlich zum Kauf eingeladen.

Nähere Informationen zur Bestellung entnehmen Sie bitte des Internetauftritts der Vereinigung unter [www.dbjv.de](http://www.dbjv.de).

---

**Anmerkung der Redaktion**

Bedauerlicherweise kam es bei den letzten beiden Ausgaben der DBJV-Mitteilungen aufgrund technischer Schwierigkeiten zu Verschiebungen des formatierten Textes. Die Redaktion bedauert dies sehr und entschuldigt sich hierfür bei allen Lesern und insbesondere bei den Autoren, deren Beiträge betroffen waren.\